

Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt. Zugleich sollen der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Rechtsvorschriften des Landes erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg soll mit den vorgesehenen Änderungen in formellen und materiellen Gesetzen der Klimabelang – Schutz des Klimas und zudem auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels – im baden-württembergischen Landesrecht verankert oder – soweit bereits hinterlegt – zusätzlich gestärkt werden.

Im Zentrum des Artikelgesetzes stehen die Änderungen beim Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. Dessen Bestimmungen sollen in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz überführt werden. Daneben sind Änderungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in weiteren relevanten Materien vorgesehen.

Der Gesetzentwurf liegt damit auf einer Linie mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2022, wonach das Umweltschutzstaatsziel neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ sind (NVwZ 2022, Seite 321 [323]). Die Erforderlichkeit von den Klimaschutz ergänzenden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels hatte das Gericht bereits mit dem Beschluss vom 24. März 2021 deutlich gemacht (BVerfGE 157, 30 [62, 111, 157]). Dabei dient laut Bundesverfassungsgericht der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl dem Klimaschutz als

auch dem Schutz vor den Gefahren des Klimawandels (Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, 3. Leitsatz).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Im Zusammenhang mit den für die bei den Landkreisen angesiedelten – insgesamt 35 – Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz ist seitens des Landes für die tatsächlich entstandenen Personalkosten zuzüglich einer Sachkostenpauschale im Rahmen des Konnexitätsprinzips im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 2,8 Millionen Euro jährlich zu erbringen.

Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wird zu finanziellem Mehraufwand in aktuell nicht zu beziffernder Höhe führen. Die Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes wird im Rahmen einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik erfolgen. Eine solche Finanzpolitik erfordert auch einen verantwortungsgerechten Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Für neue Maßnahmen wird daher zunächst Spielraum durch Umschichtungen im Rahmen vorhandener Mittel beziehungsweise Stellen zu schaffen sein. Soweit es darüber hinaus finanzieller Mittel beziehungsweise Stellen bedarf, steht die Umsetzung unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel etatisiert sind oder werden. Die Bereitstellung von Ressourcen bleibt somit dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden. Es ist außerdem Sache des jeweils zuständigen Ressorts, auch künftig zu prüfen, ob die jeweilige Maßnahme - soweit Kommunen berührt sind - Konnexität auslöst, und bei Bedarf die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung wurde abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private können durch eine Änderung in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg entstehen. Die Höhe etwaiger Kosten kann allerdings nicht verbindlich angegeben werden.

Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse (Urproduktion, Herstellung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen sowie Lebensweisen) ist mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden. Diese werden durch die vorgesehenen Gesetzänderungen, soweit nicht anders dargestellt, jedoch nicht unmittelbar zur Entstehung gebracht. Vielfach setzen die einzelnen Bestimmungen wie etwa zu den Sektorzielen 2030 aber Rahmenvorgaben, die durch weitere Rechtsetzung (auch auf der Ebene der Europäischen Union oder des Bundes) oder in sonstiger Weise durch konkrete Maßnahmen auszufüllen sind.

Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

Vom

Artikel 1

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Klima-Rangfolge

§ 4 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher

§ 5 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung

§ 7 Klima-Berücksichtigungsgebot

§ 8 CO₂-Schattenpreis

§ 9 Förderprogramme

Abschnitt 2: Klimaschutzziele

§ 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele

§ 11 Klimaschutzziele für die Landesverwaltung

§ 12 Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen

§ 13 Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen

Abschnitt 3: Maßnahmen und Monitoring

§ 14 Klima-Maßnahmen-Register

§ 15 Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels

§ 16 Monitoring

§ 17 Klima-Sachverständigenrat

Abschnitt 4: Energie-, Wärme- und Verkehrswende

§ 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 19 Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

§ 20 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

§ 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

§ 22 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur

§ 23 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

§ 24 Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

§ 25 Kommunale Wärmeplanung

§ 26 Klimamobilitätspläne

§ 27 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz

Abschnitt 5: Ergänzende Bestimmungen

§ 28 Klima-Verwaltungsorganisation

§ 29 Aufgaben und Befugnisse

§ 30 Evaluation der Photovoltaikpflichten

§ 31 Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

§ 32 Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen

§ 33 Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten

Anlage: Sektorziele für das Jahr 2030

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg. Es zielt darauf ab

1. im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beizutragen sowie
2. für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind anthropogene Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Stickstofftrifluorid (NF₃), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Baden-Württemberg entstehen.

(2) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.

(3) Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person gemäß Nummer 1 allein oder mehrere Personen gemäß Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

(4) Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, unabhängig davon, von welcher staatlichen Stelle des Landes sie verwaltet werden. Als Liegenschaften des Landes gelten auch Grundstücke Dritter, die zugunsten des Landes mit einem grundstücksgleichen Recht, insbesondere einem Erbbaurecht, belastet sind, sowie Bauwerke des Landes, die auf fremden Grundstücken liegen oder errichtet werden.

(5) Der gesamte Lebenszyklus im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Herstellungs-, die Errichtungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase sowie die Wiederverwertungspotenziale.

(6) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet durchgreifende Maßnahmen zum Substanzerhalt oder zur Modernisierung eines Bauwerks.

(7) Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

(8) Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, die keine Wohngebäude sind.

(9) Außenflächen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.

(10) Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder eines Parkplatzes im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf dem selben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.

(11) Grundlegende Dachsanierung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Baumaßnahme, bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs vollständig erneuert wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.

(12) Qualifizierte Sachverständige im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,

2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

(13) Systematisches Energiemanagement im Sinne dieses Gesetzes ist das systematische und kontinuierliche Erheben, Erfassen und Optimieren aller relevanten Energieverbraucher mindestens anhand folgender Elemente:

1. die Formulierung von Energieeinsparzielen und Treibhausgasminderungszielen,
2. die ämter- oder abteilungsübergreifende Koordinierung aller energierelevanten Aufgaben,
3. die Benennung einer für das Energiemanagement zuständigen Person,
4. das kontinuierliche Energieberichtswesen inklusive der Erstellung eines Energieberichts mit mindestens jährlichem Turnus,
5. das monatliche Energieverbrauchscontrolling und
6. die Erfassung von mindestens jeweils 80 Prozent des Endenergieverbrauchs in den Kategorien der Energieverbraucher gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 8.

(14) Wärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme und Kälte für Raumheizung beziehungsweise -kühlung, Erzeugung von Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

(15) Versorgungsstruktur im Sinne dieses Gesetzes ist die Infrastruktur zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Wärme oder anderer zur Wärmeerzeugung dienender Energieträger.

(16) Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 einschließlich der Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans.

(17) Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten.

(18) Datenschutz-Grundverordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

§ 3 Klima-Rangfolge

(1) Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern dieser in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

(2) Neben dem Schutz des Klimas ist die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels geboten. Sie kann den Schutz des Klimas nicht ersetzen; ihr kommt ergänzende Funktion zu.

§ 4

Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher

Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.

§ 5

Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist oder eine gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen durch das Land mit dem Bund oder der Europäischen Union vorgesehen ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge; Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentliche Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung. Das Land wird die Gemeinden und Gemeindeverbände beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.

§ 6

Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung

(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen nach ihren Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben von Klimaschutz und Klimawandelanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

(3) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Instrumenten in gebündelter Form einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.

§ 7

Klima-Berücksichtigungsgebot

Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

§ 8

CO₂-Schattenpreis

(1) Bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicher zu stellen. Dies gilt nur, wenn das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt oder zum Zeitpunkt der Entscheidung des Neubaus eines Bauwerks feststeht, dass

dieses in das Eigentum des Landes übergeht. Der CO₂-Schattenpreis gelangt insbesondere bei Baumaßnahmen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg, der Wasserwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg, der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg und der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg zur Anwendung.

(2) Der CO₂-Schattenpreis soll auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land angewendet werden. Die Landesregierung regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der CO₂-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 1. April 2023 begonnen wird.

(5) Das Finanzministerium, das Umweltministerium, das Verkehrsministerium und das Ministerium Ländlicher Raum werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu dem CO₂-Schattenpreis bei Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen, insbesondere über

1. die Festlegung der Anwendung anderer Instrumente anstelle des CO₂-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, soweit diese mindestens die gleiche Wirkung entfalten wie der CO₂-Schattenpreis, wobei die Methodenkombination zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes zu berücksichtigen ist,
2. die Festlegung und Anpassung der Höhe des CO₂-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche,
3. die Art und Weise der Ermittlung der Kohlenstoffdioxidemissionen,
4. die sachliche Reichweite der Kohlenstoffdioxidbilanzierung,
5. einen abweichenden Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des CO₂-Schattenpreises in einzelnen Anwendungsbereichen,

6. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises und sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung sowie
7. Bagatellgrenzen, bei denen der CO₂-Schattenpreis nicht angewendet werden muss.

(6) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, für die Planung von Baumaßnahmen sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis einzuführen.

§ 9

Förderprogramme

(1) Förderprogramme des Landes sind bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Von der Prüfung ausgenommen ist die Beteiligung des Landes an Förderprogrammen von Bund und EU. Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung.

(2) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau, die Nichtwohngebäude zum Gegenstand haben, den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Wer sich um eine Förderung gemäß Satz 1 und 2 bewirbt, hat die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nachzuweisen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Anwendungsbereich geregelt.

(3) Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind. Die Landesregierung evaluiert im Jahr 2030 den Stand der Umsetzung dieser Zielsetzung.

Abschnitt 2: Klimaschutzziele

§ 10

Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(2) Zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 werden für die nachstehenden Sektoren in der Anlage zu diesem Gesetz Minderungsziele jeweils im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

Die Einhaltung des jeweiligen Sektorziels liegt in der Verantwortung des für den jeweiligen Sektor nach der Anlage zu diesem Gesetz federführend verantwortlichen Ministeriums. Die Zuständigkeit für die Umsetzung einzelner sektoraler Maßnahmen kann gemäß Geschäftsverteilung auch bei anderen Ministerien als dem federführend verantwortlichen Ressort liegen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landesregierung bleibt unberührt. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.

Klimaschutzziele für die Landesverwaltung

(1) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels setzt die Landesregierung ein Konzept um, das die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts ausnehmen. Kompensation bildet die Ausnahme und ist lediglich im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Clean Development Mechanism der Vereinten Nationen, dem Gold Standard oder einem vergleichbaren Standard oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards zulässig; innerhalb des Aufgabenbereichs des Landesbetriebs „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ unterbleibt eine Kompensation von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle zwei Jahre einen Gesamtbericht zum Umsetzungsstand des Konzepts gemäß Absatz 1 vor. Der Gesamtbericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen. Das Monitoring für die landeseigenen Liegenschaften und die Hochschulen hat dabei nach einem zertifizierten Standard wie etwa dem „Eco Management and Audit Scheme“ zu erfolgen.

§ 12

Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen

Das Land unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

§ 13

Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen

(1) Unternehmen sollen sich ambitionierte Klimaschutzziele geben.

(2) Das Umweltministerium wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hin. Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels enthalten. Es soll vereinbart werden, dass dem Umweltministerium über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch regelmäßig zu berichten ist.

(3) Das Land als Anteilseigner tritt bei Unternehmen, an denen es mehrheitlich beteiligt ist und die ein hohes Potential zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen, im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür ein, dass diese eine Klimaschutzvereinbarung nach dieser Bestimmung abschließen.

Abschnitt 3: Maßnahmen und Monitoring

§ 14 Klima-Maßnahmen-Register

(1) Die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas werden in einem einheitlichen, übergeordneten und fortlaufenden Register geführt (Klima-Maßnahmen-Register). Das Klima-Maßnahmen-Register dient der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Sektorziele für Baden-Württemberg befindet. Es ist über das Internet öffentlich einsehbar.

(2) Das Klima-Maßnahmen-Register besteht aus

1. Maßnahmen, die von dem für den jeweiligen Sektor nach der Anlage zu diesem Gesetz federführend verantwortlichen Ministerium benannt werden, sowie Maßnahmen, die von anderen Ministerien als dem für den Sektor federführend verantwortlichen Ministerium benannt werden, jedoch gemäß Geschäftsverteilung in deren Zuständigkeitsbereich liegen, und
2. Maßnahmen aus dem Bereich der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung.

Die Maßnahmen aus den Sektoren haben die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung fasst jährlich über das Klima-Maßnahmen-Register Beschluss. Der Beschlussfassung ist die Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats zur jährlichen Klima-Berichterstattung zugrunde zu legen; ihr hat eine geeignete Beteiligung der Öffentlichkeit vorauszugehen. Nach der Beschlussfassung ist das Klima-Maßnahmen-Register durch die Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

§ 15

Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels

Die Landesregierung verabschiedet nach Anhörung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach in angemessenen zeitlichen Abständen auf Basis des Berichts zur Anpassung an den Klimawandel eine landesweite Anpassungsstrategie mit vorsorgenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 16

Monitoring

(1) Ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft

1. das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele und
2. die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register sowie nach der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

(2) Das Monitoring umfasst:

1. eine jährliche Klima-Berichterstattung beginnend im Jahr 2023 mit folgenden Einzelberichten und Stellungnahmen:

- a) einen Emissionsbericht des Statistischen Landesamts, insbesondere zu der Entwicklung der Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten,
 - b) Ressortberichte der federführend verantwortlichen Ministerien für den jeweiligen Sektor, zum Umsetzungsstand der im Klima-Maßnahmen-Register aufgeführten Maßnahmen sowie über die Notwendigkeit oder die bereits erfolgte Aufnahme neuer Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register; das Wirtschaftsministerium gibt den Wirtschaftsverbänden mit Sitz in Baden-Württemberg Gelegenheit, über die Maßnahmen der Industrie zum Klimaschutz über die gesamte Lieferkette der Unternehmen zu berichten, nimmt eine Zusammenfassung dieser Berichte in geeigneter Form in einen Ressortbericht für den Sektor Industrie auf und lässt ihn in eine Bewertung für das Sektorziel Industrie einfließen,
 - c) eine Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats, insbesondere zu der Entwicklung der klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen, zu dem Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren, zum konkreten Einfluss der Landesebene auf die Zielerreichung sowie erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit einer Einschätzung ihrer Wirksamkeit,
2. einen Klimaschutz- und Projektionsbericht spätestens alle drei Jahre, beginnend im Jahr 2024, insbesondere
- a) zu der Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren,
 - b) dem Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen im jeweiligen Berichtszeitraum,
 - c) mit Projektionen von Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele, wobei die Bewertung auch unter Berücksichtigung des CO₂-Budget-Ansatzes erfolgen kann,

- d) im Falle einer drohenden Zielabweichung gemäß Buchstabe c mit einer Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschlägen zur Wiedererreichung des Zielpfads in dem jeweiligen Sektor und
 - e) mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, sowie
3. einen Bericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels spätestens alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2025, insbesondere
- a) zu den wesentlichen Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg,
 - b) zu der Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen und
 - c) mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

In den Jahren, in denen ein Klimaschutz- und Projektionsbericht nach Satz 1 Nummer 2 vorgelegt wird, enthält dieser die jährliche Klima-Berichtserstattung nach Satz 1 Nummer 1.

Bei der Klima-Berichterstattung und dem Klimaschutz- und Projektionsbericht sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Zuständig für die Erstellung der Berichtsteile in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a ist das Statistische Landesamt. Es legt seine Berichte dem Umweltministerium spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Erscheinungsjahres vor. Zuständig für die Erstellung der Berichtsteile in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, d und e für jeden in § 10 Absatz 2 Satz 1 genannten Sektor sind die für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zuständigen Ministerien. Das für den jeweiligen Sektor nach der Anlage zu diesem Gesetz federführend verantwortlichen Ministerium koordiniert die Beitragsbeiträge der anderen Ministerien, sofern diese Maßnahmen umsetzen, die zu seinem Sektorziel

beitragen. Die federführend verantwortlichen Ministerien legen auf Basis einer einheitlichen Struktur ihre Berichtsteile dem Umweltministerium spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Erscheinungsjahres vor. Zuständig für die Erstellung der Berichte in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind das Umweltministerium und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter Mitwirkung der anderen Ministerien. Nach der Erstellung des Klimaschutz- und Projektionsberichts und des Berichts zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels erhält der Klima-Sachverständigenrat jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Berichte werden einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Stellt der Klimaschutz- und Projektionsbericht eine drohende erhebliche Zielabweichung fest, beschließt die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung über den Bericht die erforderlichen Landesmaßnahmen.

§ 17

Klima-Sachverständigenrat

(1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel berät (Klima-Sachverständigenrat). Der Beratungsauftrag umfasst insbesondere

1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings,
2. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und bei der Anpassungsstrategie,
3. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags erstattet der Klima-Sachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der Klima-Sachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellungnahmen und Berichte auf Grund eigenen Entschlusses abzugeben.

(2) Der Klima-Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die für fünf Jahre berufen werden; den Vorsitz und dessen Stellvertretung bestimmt der Klima-Sachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich durch eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus. Eine erneute Berufung in den Klima-Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

(3) Der Klima-Sachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Umweltministerium eine Geschäftsordnung.

(4) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das Umweltministerium eine Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt 4:

Energie-, Wärme- und Verkehrswende

§ 18

Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 verpflichtet, für einzelne Energieverbraucher, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen, jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank Angaben zu machen. Soweit Energiekosten bei Unternehmen anfallen, an denen die Gemeinde oder der Gemeindeverband beteiligt ist, gilt dies auch, wenn die Beteiligung einen Anteil von mehr als 50 Prozent umfasst; im Übrigen hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent auf die Bereitstellung der Daten gegenüber dem Unternehmen hinzuwirken und zu den insoweit übermittelten Daten Angaben zu machen.

(2) Bei der Erfassung des Energieverbrauchs werden für die folgenden Kategorien von Energieverbrauchern Angaben verlangt:

1. für Nichtwohngebäude die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
2. für Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
3. für Krankenhäuser und Kliniken die beheizbare Netto-Raumfläche, die Bettenzahl sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
4. für Sportplätze die Größe der Sportplatzfläche sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
5. für Hallen- und Freibäder die beheizbare Netto-Raumfläche, die Flächen der Becken sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
6. für Straßenbeleuchtungen die Länge der beleuchteten Straßenzüge sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
7. für Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmetern, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom und
8. für Kläranlagen Größenklasse und Einwohnerwert der Kläranlage, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom.

(3) Fallen für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur anteilige Energiekosten an, sind die dazugehörigen Energieverbräuche entsprechend des Flächenanteils bei der Erfassung bei dem jeweiligen Energieverbraucher einzutragen. Ausgenommen sind Energieverbraucher, deren Energiekosten pro Jahr in Summe weniger als 500 Euro betragen. Insgesamt müssen jeweils mindestens 80 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs pro Kategorie von Energieverbrauchern gemäß Absatz 2 erfasst werden.

(4) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im zu erfassenden Jahr bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, erstreckt sich die Pflicht zur Erfassung des Energieverbrauchs auf

1. den Energiebericht gemäß § 2 Absatz 13 Nummer 4 des zu erfassenden Jahres und
2. die Summe der Endenergieverbräuche getrennt für alle Kategorien von Energieverbrauchern gemäß Absatz 2, jeweils getrennt nach Energieträgern sowie jeweils die Summe der neben den Endenergieverbräuchen erforderlichen Angaben.

§ 19

Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 gemäß § 10 Absatz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.

§ 20

Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Folgende Maßnahmen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:

1. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz,
2. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie

3. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 2 genannten Anlagen sowie für den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist.

§ 21

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

(1) Es besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei

1. dem Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie
2. dem Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.

Dies gilt nicht, sofern die Erfüllung der jeweiligen Pflicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der jeweiligen Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage in Einklang zu bringen.

(2) Dem Neubau gemäß Absatz 1 Satz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche entsteht. Bestehende Dach- oder Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt.

(3) Von einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage kann durch die zuständige Behörde auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, wenn die jeweilige Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

(4) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage kann ersatzweise

1. in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

- a) eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auch auf anderen Außenflächen oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Gebäudes oder
- b) eine solarthermische Anlage zur Wärmeenergieerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dach- oder Außenfläche oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Gebäudes

und

- 2. in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes

installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, soweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die für die Erfüllung der Pflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 benötigt werden.

(5) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4.

(6) Die Pflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht bei Parkplätzen, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Im Übrigen können die unteren Baurechtsbehörden, insbesondere aus städtebaulichen Gründen, Ausnahmen von dieser Pflicht erteilen.

(7) Die Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen; im Falle einer ersatzweisen Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeenergieerzeugung ist eine Bestätigung einer oder eines qualifizierten Sachverständigen erforderlich. Der Nachweis bedarf der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zu der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:
 - a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,
 - b) Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung,
 - c) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
 - d) Ausrichtung und Verschattung,
 - e) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss, wobei sowohl auf die geeignete Dachfläche als auch auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zur überbauten Grundstücksfläche Bezug genommen werden kann,
 - f) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und
 - g) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
2. zu der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 definierten Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen:
 - a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
 - b) Mindestanforderungen der Photovoltaikanlage,
 - c) Ausrichtung und Verschattung,

- d) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
 - e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
3. hinsichtlich weiterer für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderlicher Angaben.

§ 22

Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur

- (1) Auf Gebäuden im Eigentum des Landes, gilt die Pflicht des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem 1. Januar 2030 auch wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird, sofern nicht andere öffentlich-rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Auf Parkplätzen mit mehr als fünf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, soll bis Ablauf des Jahres 2027 jeder achte Stellplatz, bei weniger als acht Stellplätzen aber mindestens ein Stellplatz und bis Ablauf des Jahres 2030 jeder vierte Stellplatz mit Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgestattet werden.
- (3) Auf Parkplätzen nach Absatz 2 soll über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert werden. Die Photovoltaikanlage kann in begründeten Einzelfällen auch in unmittelbarer räumlicher Umgebung der Parkplätze installiert werden. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der auf den Parkplätzen nach Absatz 2 für die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zum Einsatz kommenden Strom soll möglichst aus Photovoltaikanlagen nach Absatz 3 erzeugt werden.
- (5) Das Finanzministerium wird bis zum 31. Dezember 2026 die Erreichung der in den vorstehenden Absätzen geregelten Ziele überprüfen und dem Landtag berichten. Ergibt die Prüfung, dass die Regelungen des Absatzes 1 oder 2 oder deren bisherige

Umsetzung nicht ausreichen, wird das für Finanzen zuständige Ministerium dem Landtag geeignete Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes und seiner Umsetzung vorlegen.

§ 23

Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

(1) Beim Neu- und Ausbau und Ertüchtigung von Anlagen der Straßenbauverwaltung in Baulast des Landes, bei denen ein eigener Energiebedarf vorliegt, sind grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen, solange diese die Belange der Sicherheit nicht gefährden.

(2) Beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu installieren, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Verkehrsinfrastrukturen nicht dadurch beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Landeseisenbahngesetzes und der §§ 24, 24a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes bleiben unberührt. Soweit Planentwürfe, die in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren eingebracht werden, nicht auf mindestens 30 Prozent der hiernach zulässigen und baulich geeigneten Flächen Photovoltaikanlagen vorsehen, ist die Zustimmung der einschlägigen Träger öffentlicher Belange zu versagen.

(3) Die nichtbetriebsnotwendigen Flächen bestehende Verkehrswege in Baulast des Landes sollen systematisch auf ihre Geeignetheit zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und deren Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Bestehende Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind auf ihre Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu überprüfen.

(3) Das Verkehrsministerium berichtet bis zum 31. Dezember 2024 dem Landtag über die Fortschritte bei der Umsetzung der Regelung und legt geeignete Verbesserungsvorschläge vor.

§ 24

Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

(1) Die unteren Baurechtsbehörden und die sonstigen unteren Verwaltungsbehörden sollen bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium beteiligen, um ihm Gelegenheit zur Einbringung der Belange des Klimaschutzes zu geben. Dies gilt insbesondere bei der Errichtung einer

1. Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,
2. Wasserkraftanlage ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 50 Kilowatt,
3. Biogasanlage, die nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig ist,
4. gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt und
5. gebäudeunabhängigen Anlage zur thermischen Solarnutzung mit einer Kollektorfläche von mindestens 1 000 Quadratmetern.

(2) Das Regierungspräsidium soll bei Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Absatz 1 als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz gemäß § 4 des Baugesetzbuchs beteiligt werden.

(3) In den folgenden Verfahren ist dem Regierungspräsidium Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen:

1. bei der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen der Gemeinden in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen nach dem Baugesetzbuch,
2. bei der Vorbereitung und Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen der Gemeinden in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen nach dem Baugesetzbuch,

3. bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans nach dem Landesplanungsgesetz und bei der Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs des Landesplanungsgesetzes nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes,
4. bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplans nach dem Naturschutzgesetz,
5. bei der Erklärung eines Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Naturschutzgesetz sowie bei der Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung,
6. bei der Erklärung von Teilen von Natur und Landschaft zum geschützten Landschaftsbestandteil nach dem Naturschutzgesetz durch die Gemeinden in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen sowie bei der Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung,
7. bei der forstlichen Rahmenplanung nach dem Landeswaldgesetz,
8. bei der Aufstellung von Satzungen der Gemeinden der Großen Kreisstädte und Stadtkreise, mit denen Aufforstungsgebiete oder Nichtaufforstungsgebiete nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz festgesetzt werden.

§ 25

Kommunale Wärmeplanung

(1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei.

(2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar. Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung.

(3) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung zu erstellen und diesen spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen.

(4) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte legen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Erstellung, spätestens am 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vor, fortgeschriebene kommunale Wärmepläne in-

nerhalb von drei Monaten nach Erstellung. Zudem erfassen die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung folgende sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank:

1. den aktuellen Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,
2. den für die Jahre 2030 und 2040 abgeschätzten Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und
3. das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

(5) Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen die kommunalen Wärmepläne im Internet veröffentlichen. Die kommunalen Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

§ 26

Klimamobilitätspläne

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen, welche Maßnahmen der nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Aufstellung der Klimamobilitätspläne kann aufgabenträgerübergreifend erfolgen, auch unter Beteiligung weiterer öffentlicher Aufgabenträger. Sollen die Klimamobilitätspläne Maßnahmen enthalten, für deren Umsetzung weitere öffentliche Aufgabenträger zuständig sind, sind die Klimamobilitätspläne insoweit im Einvernehmen mit diesen aufzustellen.

(2) Die Regierungspräsidien sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Sie unterstützen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

(3) Die Klimamobilitätspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(4) Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen.

(5) Die öffentlichen Aufgabenträger setzen die in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um.

§ 27

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz

(1) Jeder Landkreis bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität. Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz sind:

1. Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen Mobilität in den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere zu Fragen des Straßenverkehrsrechts, der Parkraumbewirtschaftung und des Parkraummanagements, der Finanzierung zusätzlicher Leistungen für den Öffentlichen Personennahverkehr und der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich,
2. Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für Maßnahmen nach Nummer 1,
3. Beratung der kreisangehörigen Gemeinden zu ihren Beiträgen im Zuge der Aufstellung und Umsetzung eines kreisweiten oder durch mehrere Gebietskörperschaften erstellten Klimamobilitätsplans,

4. Unterstützung bei der Erstellung von Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sowie
5. Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen und der Einbeziehung von Aspekten nachhaltiger Mobilität in andere gemeindliche Planungsverfahren.

(2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz tauschen sich fortlaufend mit dem Verkehrsministerium zu ihrer Arbeit aus. Sie arbeiten proaktiv mit dem Verkehrsministerium in ihrem Aufgabenbereich zusammen.

Abschnitt 5: Ergänzende Bestimmungen

§ 28 Klima-Verwaltungsorganisation

(1) Das Umweltministerium koordiniert die ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz. Es ist zuständig für die Pflege des Klima-Maßnahmen-Registers, die Erstellung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und des Konzepts für die netto-treibhausgasneutrale Landesverwaltung sowie die Koordinierung des Gesamtberichts zur Umsetzung dieses Konzepts und die Monitoringberichte, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien; es wirkt mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung zusammen.

(2) Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums wird ein Kompetenzzentrum Klimawandel unterhalten. Das Kompetenzzentrum Klimawandel hat insbesondere die Aufgabe, bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels auf regionaler und auf kommunaler Ebene durch Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu unterstützen.

§ 29 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die unteren Baurechtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung und Einhaltung der Pflichten gemäß § 21. Sie ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Soll ein offener Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind abweichend von Satz 1 die gemäß § 50 Absatz 3 des Straßengesetzes jeweils zuständigen Straßenbaubehörden für die Überwachung und Einhaltung der Pflicht gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sachlich zuständig. Bei Bauvorhaben auf dem Betriebsgelände einer Anlage gemäß § 7 des Atomgesetzes ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 die oberste Baurechtsbehörde sachlich zuständig, sofern sie nicht im Einzelfall die Zuständigkeit einer nachgeordneten Baurechtsbehörde überträgt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörden prüfen die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 18 durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Das zuständige Regierungspräsidium prüft die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 25 Absatz 3 und 4 durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte und kann bei Verstößen Nachbesserung verlangen.

§ 30

Evaluation der Photovoltaikpflichten

Das Umweltministerium evaluiert im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien bis zum 31. Dezember 2025 den Umsetzungsstand der Bestimmung des § 21, insbesondere in welchem Umfang der Ausbau der Photovoltaik hierdurch befördert wird. Es wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zum Verfahren der Evaluation zu treffen.

§ 31

Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

(1) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne gemäß § 25 erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharf Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge in maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln. Öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern gemäß § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehr- buch gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, innerhalb der Gemeindeverwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosszahl, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche weiteren Angaben zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen innerhalb der Gemeindeverwaltung erhoben und verarbeitet werden dürfen.

(5) Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet werden. Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen personenbezogene Daten einer Auftragsverarbeiterin oder einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden. Unter den Voraussetzungen des Artikels 26 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung durch andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden verarbeitet werden.

(6) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 32

Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Aufwand für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs gemäß § 18 für das Jahr 2020 eine Summe von insgesamt 1 331 806 Euro.

(2) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohnerin und Einwohner zur Finanzierung der durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 25 Absatz 3 entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Für die Ermittlung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstands maßgebend.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 26 entstehenden Kosten werden den Landkreisen in Höhe maximal der durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren

Dienstes zuzüglich einer jährlich vom Verkehrsministerium festgelegten Sachkostenpauschale in angemessener Höhe erstattet.

§ 33

Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten

(1) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gilt bei grundlegender Dachsanierung erstmalig, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

(2) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gilt nicht, wenn der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde

1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden vor dem 1. Januar 2022,
2. beim Neubau von Wohngebäuden vor dem 1. Mai 2022 und
3. beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vor dem 1. Januar 2022

eingegangen ist.

Anlage

(zu § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Sektorziele für das Jahr 2030

Sektor	Zielsetzung*	Zuständigkeit**
Energiewirtschaft	75	Umweltministerium
Industrie	62	Wirtschaftsministerium
Verkehr	55	Verkehrsministerium

Gebäude	49	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Landwirtschaft	39	Ministerium Ländlicher Raum
Abfallwirtschaft und Sonstiges	88	Umweltministerium
Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft	-4,4	Ministerium Ländlicher Raum

- * Minderungsziele in Prozent jeweils im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990; für den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ Senkenleistung in Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
- ** Federführende Verantwortlichkeit im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom 17. März 2015 (GBl. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz soll dazu beitragen, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise zu verringern und bis zum Jahr 2030 eine Minderung um mindestens 65 Prozent zu erreichen.“

2. In § 3 Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder wenn der Anschluss an ein Wärmenetz durch eine oder mehrere andere Heizanlagen ersetzt wird“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,50“ durch die Angabe „2,50“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 wird auch dann vollständig erfüllt, wenn die thermische Leistung einer Wärmepumpe nach Satz 1 Nummer 1 mindestens 25 Prozent der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) beträgt. Maßgeblich ist die potenzielle Heizleistung bei der jeweils anzusetzenden Normaußentemperatur am Standort der Wärmepumpe und einer Vorlauftemperatur von 35 Grad Celsius.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von biogenem Flüssiggas, das den Anforderungen des § 40 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird.“

5. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse wird auf die Wandhöhe nicht angerechnet, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisausgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.“

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt für die nachträgliche Anbringung von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung entsprechend.“

3. § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisausgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.“

4. In Nummer 3 Buchstabe c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 wird das Wort „Gebäuden“ durch die Wörter „baulichen Anlagen“, das Wort „Gebäude“ durch die

Wörter „baulichen Anlagen“ und das Wort „gebäudeunabhängige“ durch die Wörter „von baulichen Anlagen unabhängige“ ersetzt.

5. In § 51 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; bei von baulichen Anlagen unabhängigen Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung gilt die Ausnahme für Sonderbauten nicht.“

6. § 74 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen.“

Artikel 4

Änderung der Gemeindeordnung

§ 11 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden können durch Satzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Verwendung von erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorsehen, wenn dies

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder
2. zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder
3. aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung

gerechtfertigt ist. Erneuerbare Energien gemäß Satz 1 sind solche gemäß § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728). Absatz 1

bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinden haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist.“

Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), das zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen ihres berechtigten Informationsinteresses und insbesondere zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (Absatz 1 Satz 3 Nummer 5) in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmale unterrichtet, die Bereitstellung von Informationen kann elektronisch erfolgen. Informationen werden nicht bereitgestellt, soweit die Veröffentlichung zu einer Gefährdung des Kulturdenkmals führen kann.“

2. § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstigen Veränderung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.“

3. § 7 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen“.

4. § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.“

Artikel 6

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

§ 7 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2022 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort Sparsamkeit die Wörter „unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten“ eingefügt.
2. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind auch die mit den Maßnahmen verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.“

Artikel 7

Änderung des Landeshochschulgesetzes

In § 2 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2) geändert worden ist, werden die Wörter „Nachhaltigkeit und“ durch die Wörter „Nachhaltigkeit einschließlich des Schutzes des Klimas und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sowie“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Gewässer sind wirksam gegen thermische Belastung zu schützen. Soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll die Anlage eines Gehölzsaums angestrebt werden.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierbei ist insbesondere der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“

2. Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Stärkung der Grundwasserneubildung ist anzustreben.“

3. § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.“

4. § 76 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch die Angabe „mitzuwirken,“ ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Folgen des Klimawandels für die Gewässer des Landes regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten sowie entsprechende Prognosen und Szenarien bereitzustellen.“

5. § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU“

Artikel 9

Änderung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Baurechtsbehörde“ durch die Wörter „verfahrensführenden Behörde“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU“

b) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „oder 3“ und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU“

c) Absatz 7 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 EfbV, §§ 4, 5 und 16 Absatz 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, § 4 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 9 DepV, § 9 Absatz 1 und Absatz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Bekanntgabe nach § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,“

Artikel 10

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Naturschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“

2. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „der öffentlichen Hand“ gestrichen.

3. § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet kann auch Regelungen über notwendige Beschränkungen des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern enthalten.“

Artikel 11 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „naturnahe Waldbewirtschaftung“ durch die Wörter „naturnahe und klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels“ ersetzt.
2. § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die forstliche Rahmenplanung soll den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen berücksichtigen.“
3. § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soll für eine Waldfläche, die als Deponie genutzt wird oder wurde (befristet umgewandelte Waldfläche), eine Nachnutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen, ist in der Abwägung für die erforderliche Umwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9 und 11 dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Verfahrensbestimmungen werden von der obersten Forstbehörde festgelegt.“
4. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 6 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt und nach dem Wort „hinwirken“ folgender Nebensatz eingefügt:

„; der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind angemessen zu berücksichtigen“.
5. Nach § 45 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“

Artikel 12

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie leisten einen angemessenen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und tragen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung.“

2. § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen.“

3. § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sollen in der Erwachsenenbildung angemessen berücksichtigt werden.“

4. In § 8a Absatz 1 werden nach dem Wort „umweltschonender“ die Wörter „und an den Klimawandel angepasster“ und nach dem Wort „ressourcenschonender“ die Wörter „sowie an den Klimawandel angepasster“ eingefügt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Artenvielfalt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. im Bereich des Klimaschutzes auf eine möglichst klimaschonende Produktionskette,
 8. auf eine an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angepasste Land- und Forstwirtschaft.“
6. In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Gesichtspunkten“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „; bei der Bewertung sind der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen“.
7. In § 16 a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Erzeugungspraktiken,“ die Wörter „die auch den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels berücksichtigen sollen,“ eingefügt.
8. In § 27 a Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hochwasserschutzes“ die Wörter „oder der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), das zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei der Wahrnehmung der Hegepflicht ist der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.“

2. § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind zu berücksichtigen.“

3. § 42 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind bei der Sicherung von Fischwechsell zu berücksichtigen.“

4. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „(Laichschonbezirke) oder“ durch die Angabe „(Laichschonbezirke),“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Gewässerteile, die den Fischen der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels dienen (Klimawandelanpassungsbezirke).“

Artikel 14

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hierbei ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen. Die Belange der Sicherheit des Verkehrs sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bleiben unberührt.“

2. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sowie nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Umweltschutzes“ die Wörter „einschließlich des Klimaschutzes“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Verwirklichung dieser Ziele ist der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.“
2. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Umweltschutzes“ die Wörter „einschließlich des Klimaschutzes, der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Umweltschutzmaßnahmen einschließlich solcher zum Schutz des Klimas, sowie Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels,“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Erfüllung des Auftrags ist dem Schutz des Klimas und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden.“

Artikel 17

Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

In § 6 Absatz 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „sowie bei dem Schutz des Klimas und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Nach § 14 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GBl. S. 277) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Planung von Neubauten und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, für die ab dem 1. Juli 2023 ein Förderantrag gestellt wird, ist im Rahmen einer dem Förderantrag beizufügenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein rechnerischer Preis von mindestens 201 Euro für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) zu veranschlagen.“

Artikel 19

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.
3. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU“

Artikel 20

Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde vom 18. Februar 2020 (GBl. S. 52), die durch Artikel 125 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 16) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „einschließlich der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde vom 18. Februar 2020 (GBl. S. 70), die durch Artikel 126 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 16) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „einschließlich der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 140 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Agrarpolitik“ die Wörter „und der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

In § 10 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S. 786), die zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 13) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Agrarpolitik“ die Wörter „und der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater

In § 10 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 588), die zuletzt durch Artikel 108 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,

14) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Agrarpolitik“ die Wörter „und der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 52), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. November 2020 (GBl. S. 1086) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 205, 208), die durch Artikel 51 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 8) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 27

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 28. Oktober 2014 (GBl. S. 507), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 28

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 390), die durch Artikel 95 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt. Zugleich sollen der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Rechtsvorschriften des Landes erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt werden.

II. Inhalt

Die beiden die Landesregierung tragenden Parteien von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg haben im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 „Jetzt für Morgen“ (nachfolgend: Koalitionsvertrag) die „Klimakrise“ als „die Menschheitsaufgabe des 21. Jahrhunderts“ ausgemacht (Seite 8). Baden-Württemberg soll „so schnell wie möglich klimaneutral“ werden (ebenda).

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag soll mit den vorgesehenen Änderungen in formellen und materiellen Gesetzen der Klimabelang – Schutz des Klimas und zudem auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels – im baden-württembergischen Landesrecht verankert oder – soweit bereits hinterlegt – zusätzlich gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf liegt damit auf einer Linie mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2022, wonach das Umweltschutzstaatsziel neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ sind (NVwZ 2022, Seite 321 [323]). Die Erforderlichkeit von Klimaschutz ergänzenden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels hatte das Gericht bereits mit dem Beschluss vom 24. März 2021 deutlich gemacht (BVerfGE 157, 30 [62, 111, 157]). Dabei dient nach dem Bundesverfassungsgericht der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl dem Klimaschutz als auch dem Schutz vor den Gefahren des Klimawandels (Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, 3. Leitsatz).

Die Betroffenheit des Landes von den Folgen des Klimawandels und die Notwendigkeit eines engagierten Klimaschutzes auch auf Landesebene wurde in und mit den beiden jüngsten Novellen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, die innerhalb von nur einem Jahr verabschiedet wurden, verdeutlicht (siehe Drucksachen 16/8570, Seite 19 und 17/521, Seite 9). Die weltweiten Extremwetterereignisse im Sommer des Jahres 2021 haben insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu großem menschlichen Leid sowie zu massiven Zerstörungen von Sach- und Naturgütern geführt. Aber auch Baden-Württemberg war wieder betroffen. Zwar blieben nach Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Hitzeperioden oder Hitzerekorde“ im vergangenen Jahr aus. Allerdings „war 2021 durch eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Hochwasserereignissen in Baden-Württemberg geprägt“, darunter einige Hochwasser „als Folge von extremen sommerlichen Starkregen“ (LUBW, Ein wechselhaftes Jahr: Nass und trocken, sonnig und kühl, Stand: Januar 2022, Seite 6). All diese Ereignisse belegen erneut die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen beim Klimaschutz. Sie verlangen darüber hinaus aber auch weitergehende Maßnahmen bei der Anpassung an die – heute schon und bei weiterem Treibhausgasausstoß auch künftig – nicht mehr zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Das vorliegende Artikelgesetz sieht daher Änderungen auf formell- und materiell-gesetzlicher Ebene vor.

An die Stelle des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg soll ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg treten. Mit der Überführung der bisherigen Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes in eine neue Stammvorschrift, die die Klimawandelanpassung auch ausdrücklich in ihrer Bezeichnung vorsieht, wird die zunehmende Notwendigkeit der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels unterstrichen. Der damit verbundene Neuerlass von Bestimmungen des bisherigen Klimaschutzgesetzes ist indes auch aus Gründen der Rechtsklarheit angezeigt, denn einzelne Vorschriften wurden bereits mehrfach geändert. Mit der neuen Systematik des Gesetzes und der Streichung oder Straffung einzelner Bestimmungen wird die Rechtsfindung wesentlich erleichtert, was auch materiell-rechtlich zu einem Mehrwert führt.

Inhaltlich werden folgende wesentliche Neuerungen oder Erweiterungen vorgesehen:

- Sektorziele

Mit den Regelungen zu den Klimaschutzzielen für einzelne Sektoren für das Jahr 2030 werden entsprechend dem Koalitionsvertrag „ambitionierte Minderungsziele“ und „entsprechende Sektorziele“ gesetzlich verankert (ebenda, Seite 25).

- Neues Maßnahmeninstrument

Das bislang im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vorgesehene integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) wird durch ein neues Maßnahmeninstrument, das Klima-Maßnahmen-Register, abgelöst. Damit wird der Auftrag zur Weiterentwicklung des IEKK aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt (ebenda, Seite 25 f.).

- CO₂-Schattenpreis

Ebenfalls auf einen Auftrag im Koalitionsvertrag geht die Regelung zu dem CO₂-Schattenpreis zurück (ebenda, Seiten 16, 24, 26). Mit diesem Instrument kann in den von ihm erfassten Bereichen künftig der Ausstoß von Treibhausgasen fiktiv bepreist werden. Der klimaschädliche Einsatz von Mitteln wird verteuert und in der Folge reduziert oder ganz davon abgesehen.

- Klimavorbehalt bei Förderprogrammen

Staatliche Förderungen sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind.

- Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz

Auf der Ebene der Landkreise sollen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität eingesetzt werden.

Die Gemeindeordnung sieht nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage für Gemeinden zum Erlass von Satzungen für den Anschluss und die Benutzung insbesondere von erneuerbaren Energien vor. Letzteres geht ebenfalls auf den Koalitionsvertrag zurück (ebenda, Seite 25).

Mit den Änderungen in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt werden.

Mit den Änderungen im Denkmalschutzgesetz werden Potenziale zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in verschiedenen Verfahrensphasen gehoben.

Im Übrigen sind auch die weiteren Änderungen darauf gerichtet, den Klimaschutz und/oder die Klimawandelanpassung im Fachrecht stärker zu verankern. Tiefe und Breite der Verankerung richten sich dabei nach den fachspezifischen Anknüpfungspunkten und differieren dementsprechend. Zum Teil wird in einzelnen Bestimmungen auch die besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus, wie sie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz aufgenommen wurde, ausdrücklich normiert. Betroffen sind folgende Vorschriften:

- Erneuerbare-Wärme-Gesetz
- Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg
- Landeshochschulgesetz
- Wassergesetz für Baden-Württemberg
- Naturschutzgesetz
- Landeswaldgesetz
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
- Fischereigesetz für Baden-Württemberg
- Straßengesetz
- Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –
- Sparkassengesetz für Baden-Württemberg
- Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg
- verschiedene Verordnungen.

Im Ergebnis soll durch die Verankerung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Landesrecht erreicht werden, dass die beiden Belange stärker im jeweiligen Fachrecht und bei dessen Vollzug Berücksichtigung finden können, als dies allein über

„Querschnittsklauseln“ im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der Fall wäre.

Die Änderungen im Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und – zu geringen Teilen – im Wassergesetz für Baden-Württemberg dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Mit dem neu erlassenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und der damit verbundenen Aufhebung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sind Vorschriften dieses Gesetzes entfallen oder vereinfacht worden. Die neu vorgenommene Systematisierung führt insbesondere zum Wegfall von Normzitate und einzelnen Gliederungseinheiten (Absätze und Sätze) sowie zur Zusammenfassung von Paragraphen in einer Bestimmung.

V. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit den für die bei den Landkreisen angesiedelten – insgesamt 35 – Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz ist seitens des Landes für die tatsächlich entstandenen Personalkosten zuzüglich einer Sachkostenspauerschale ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 2,8 Millionen Euro jährlich zu erbringen. Bei den zu erstattenden Kosten wird von einem Betrag von rund 76 300 Euro pro Jahr für die Personalkosten einer Vollzeitstelle der Laufbahn des höheren Dienstes ausgegangen. Hinzu kommen Raumkosten, Ausstattungskosten und Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt 4 500 Euro pro Jahr und Kreiskoordinatorin beziehungsweise Kreiskoordinator.

Durch die Einführung der verpflichtenden Anwendung eines CO₂-Schattenpreises, dessen Höhe sich nach dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenem Wert richtet (aktuell 201 Euro) entstehen keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die mithilfe des CO₂-Schattenpreises errechneten zusätzlichen Kosten sind zunächst rein fiktiv beziehungsweise rechnerisch. Der Ansatz

des CO₂-Schattenpreises kann dazu führen, dass die sich bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgesetzte Variante zwar geringere CO₂-Emissionen aufweist, bei rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise aber kostenintensiver ist.

Durch die Neuregelungen und die Vorgaben der Sektorziele sind weitere Umsetzungs- und Unterstützungsmaßnahmen des Landes erforderlich. Für die Kosten der erforderlichen Fördermaßnahmen sowie der mit den Neuregelungen verbundene Mehraufwand zur Umsetzung ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Umsetzung der Maßnahmen und Förderprogramme entsprechende Vorsorge im Landeshaushalt zu treffen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Verantwortung der zuständigen Ministerien.

VI. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung wurde abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf hat unmittelbare Auswirkungen auf den Zielbereich „Klimawandel“. Mit der Verankerung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung im Landesrecht soll bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Ausstoß von Treibhausgasemissionen reduziert und die Betroffenheit des Landes von den Folgen des Klimawandels abgeschwächt werden. Wo erforderlich, hat eine Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels stattzufinden. Zum Teil werden von den Regelungen auch einzelne Private adressiert.

Mittelbar ist der „Erhalt der biologischen Vielfalt“ als weiterer Zielbereich betroffen. Die Regelungen sind geeignet zum Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Naturräume beizutragen. Zudem sollen sie in den Zielbereichen „ökologische Modernisierung der Wirtschaft“ und „Globalisierung“ zu einem ökologisch tragfähigeren Wirtschaften führen, indem verbindliche Zielvorgaben zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Land Baden-Württemberg aufgestellt werden und so langfristig auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes beitragen können.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private können durch eine Änderung in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg entstehen. Die Höhe etwaiger Kosten kann verbindlich nicht angegeben werden.

Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse (Urproduktion, Herstellung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen sowie Lebensweisen) ist mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden. Diese werden durch die vorgesehenen Gesetzänderungen, soweit nicht anders dargestellt, jedoch nicht unmittelbar zur Entstehung gebracht. Vielfach setzen die einzelnen Bestimmungen wie etwa zu den Sektorzielen 2030 aber Rahmenvorgaben, die durch weitere Rechtsetzung (auch auf der Ebene der Europäischen Union oder des Bundes) oder in sonstiger Weise durch konkrete Maßnahmen auszufüllen sind.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft im Zusammenhang mit der Erreichung der Sektorziele können derzeit nicht verbindlich angegeben werden. Gerade im Industriesektor sind die Unternehmen stark von den Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene (wie insbesondere Emissionshandel, CO₂-Bepreisung) abhängig und zur Zielerreichung sind geeignete Ausgleichs- und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Transformation zu finden. Darüber hinaus benötigen Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Erreichung der Sektorziele in erheblichem Maße in ihre Betriebsausstattung neu investieren müssen, weitere Unterstützung, da eine solche Investition für diese Unternehmen nicht ohne weiteres leistbar ist. Unterstützungsbedarf besteht auch bei technologischen Weiterentwicklungen. Innovationen und neue Technologien („Game-Changer“), bei denen noch erhebliches Entwicklungspotenzial besteht, sind der wesentliche Hebel bei der Bewältigung der Herausforderungen in Richtung Klimaneutralität. In vielen Bereichen besteht noch erheblicher Unterstützungsbedarf und ohne die Neu- und Weiterentwicklung von „Game-Changer-Technologien“ (wie insbesondere Greentech) im Bereich Klimaschutz wird die Transformation der Industrie und Wirtschaft nicht gelingen. Hier besteht insofern erheblicher Unterstützungsbedarf für die Industrieunternehmen. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die sich mit erheblichen Kosten zum Erhalt und zur Anpassung der natürlichen Kohlenstoffspeicher an den Klimawandel konfrontiert sehen. Für entsprechende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen ist im Landeshaushalt entsprechend Vorsorge zu treffen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg [KlimaG BW])

Die Fortentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg eröffnet die Gelegenheit zu einer Neustrukturierung und weiteren Untergliederung des für Baden-Württemberg zentralen Gesetzes für den Klimaschutz. Trotz der stärkeren Akzentuierung der Klimawandelanpassung ist von einer dualistischen Systematisierung – Klimaschutz einerseits und Klimawandelanpassung andererseits – abgesehen worden. Vielmehr erfolgt die Einführung einer den Paragraphen übergeordneten Gliederung des Gesetzes in insgesamt fünf Abschnitten grundsätzlich anhand allgemeiner Oberbegriffe, womit Ausnahmen nicht ausgeschlossen sind (siehe Abschnitt 2 und 4).

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 fasst die allgemeinen Bestimmungen des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zusammen und nimmt weitere allgemeine Regelungen auf, die aus systematischen Gründen keinem der weiteren Abschnitte zugeordnet werden sollen oder den übrigen Vorschriften vorgelagert sind.

§ 1 (Zweck des Gesetzes)

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz bildet die Zentralnorm für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung in Baden-Württemberg. § 1 regelt den Zweck des Gesetzes und ist bei der Auslegung der übrigen Bestimmungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes leitend.

In Satz 1 kommt die komplementäre Ausrichtung des Gesetzes bei der Bekämpfung des Klimawandels in Baden-Württemberg durch Klimaschutz einerseits – auf die Minderung des Klimawandels gerichtet – und Klimawandelanpassung andererseits – auf die Abschwächung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels gerichtet – zum Ausdruck.

Satz 2 konkretisiert die Zweckbestimmung in Satz 1 und trifft für die beiden Ansätze bei der Bekämpfung des Klimawandels jeweils eigenständige Zielsetzungen in Nummer 1 und 2.

In Nummer 1 wird an die Vorgängerbestimmung im bisherigen § 1 Absatz 1 KSG BW angeknüpft. Auch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz „orientiert sich an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und knüpft an die durch diese Ebenen beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen an“ (Drucksache 15/3465, Seite 21). Anders als bislang wird zugleich jedoch nicht mehr nur ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung bezweckt, sondern soll zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Mobilitätswende beigetragen werden. Damit werden die zwischenzeitlichen Neuerungen der Klimaschutzgesetz-Novellen aus den Jahren 2020 und 2021 sowie die in Abschnitt 4 dieses Gesetzes darüber hinaus enthaltenen Regelungen adressiert. Zudem wird der Zusammenhang zwischen der erforderlichen Neuausrichtung im Energie-, Wärme- und Verkehrsbereich für die Einhaltung der baden-württembergischen Klimaschutzziele deutlich.

Für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg zielt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz darauf ab, für die erforderliche Anpassung zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen (Nummer 2). Dies geschieht – wie beim Klimaschutz auch – durch Strategien, Maßnahmen und Instrumente. Die Bestimmung unterstreicht den Bedeutungszuwachs der Klimawandelanpassung bei fortschreitendem Klimawandel. Eine Anpassung hat dabei hinsichtlich solcher Folgen stattzufinden, die aufgrund der bislang schon erfolgten Verschmutzung der Atmosphäre mit Treibhausgasen unvermeidbar sind, und solchen, welche durch den weiteren Ausstoß von Treibhausgasen in den kommenden Jahrzehnten nicht mehr abzuwenden sind.

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Bei der Definition des Begriffs der Treibhausgasemissionen wird die chemische Verbindung des Stickstofftrifluorids (NF_3) in die Aufzählung der Treibhausgase aufgenommen. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Bestimmung des Begriffs der Treibhausgase im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (dazu Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 25) erreicht. Das Gas hat eine 17 200-fache Treibhausgas-Wirksamkeit im Vergleich zu CO_2 und wird in der Halbleiterindustrie etwa bei der Produktion von Solarzellen und bei Hochenergie-Lasern eingesetzt (*Lautenschläger/Weber*, Taschenbuch der Chemie, 21. Auflage 2013, Seite 497). Zudem wird allgemein klargestellt, dass Treibhausgasemissionen nur solche sind, die auf eine menschliche Ursache zurückgeführt werden können („anthropogene Emissionen“). Damit entfällt zugleich die Not-

wendigkeit, beim Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität erneut und lediglich wiederholend auf die menschlich Rückführbarkeit des Treibhausgasausstoßes und die Bindung ebensolcher Treibhausgase durch Senken abzustellen. Der natürliche Kohlenstoffkreislauf bleibt im Übrigen unberührt. Darüber hinaus wird auf die Begründung des Begriffs der Netto-Treibhausgasneutralität zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2021 verwiesen (Drucksache 17/521, Seite 12).

Bei der Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Hand wird die Ausnahme für öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, gestrichen. Mit der Ausnahme sollten die betroffenen Unternehmen ursprünglich und bislang vor einem „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber privaten Marktteilnehmern“ geschützt werden (Drucksache 15/3465, Seite 22). Hierfür besteht jedoch fast zehn Jahre nach dem Erlass des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg keine Notwendigkeit mehr. Klimaschutz und Klimawandelanpassung begründen in der heutigen Zeit vor dem Hintergrund der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Entwicklungen und Zielsetzungen im Besonderen sowie der gewachsenen Sensibilität in Umweltfragen bei unternehmerischen Entscheidungen im Allgemeinen einen „Wettbewerbsvorteil“. Zudem sind die mit der Streichung der Ausnahmebestimmung auflösenden Verpflichtungen nur durch einen verhältnismäßig geringen Verbindlichkeitsgrad gekennzeichnet. Dies betrifft zum einen die allgemeine Vorbildfunktion beim Klimaschutz und nunmehr auch bei der Klimawandelanpassung. Aus der allgemeinen Vorbildfunktion beim Klimaschutz ergaben sich bislang schon „keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall“ und blieb „es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird“ (Drucksache 15/3465, Seite 27). Dies gilt künftig auch für den Bereich der Klimawandelanpassung. Hinzukommt nunmehr die Bindung der gesamten öffentlichen Hand an das Klima-Berücksichtigungsgebot (§ 7). Hierbei gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend. Eine Ausnahme für öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, bei der Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Erstellung kommunaler Wärmepläne (§ 31) ist zudem sachlich nicht begründbar.

Neu in die Liste aufgenommen werden Definitionen im Zusammenhang mit dem CO₂-Schattenpreis:

- Als Landesliegenschaften werden alle Grundstücke bezeichnet, die im Eigentum des Landes stehen, unabhängig davon, von welcher Stelle sie verwaltet werden.

Dies umfasst damit nicht nur die Landesgrundstücke in der Verwaltung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung, sondern beispielsweise auch solche im Bereich der Straßenbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung. Als Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes gelten auch fremde Grundstücke, die zugunsten des Landes mit einem grundstücksgleichen Recht wie einem Erbbaurecht belastet sind, und landeseigene Bauwerke, die auf Grundstücken errichtet werden, zu deren Gebrauch das Land lediglich auf schuldrechtlicher Basis berechtigt ist. Unberücksichtigt bleiben Fälle, in denen das Land im Auftrag eines Dritten auf dessen Grundstück baut, beispielsweise Militärobjekte für den Bund.

- Der gesamte Lebenszyklus bezieht alle entsprechenden Phasen vom Beginn bis zum Ende der Existenz des betrachteten Bauwerks ein („von der Wiege bis zur Bahre“). Der Lebenszyklus umfasst also die Herstellungsphase, den Bau, die Betriebsphase einschließlich der Instandhaltung sowie die Abfallbehandlung und optional das Recyclingpotential. Die Definition erfolgt in Anlehnung an DIN EN 15 804 im Kontext mit den ergänzenden DIN EN Normen 14040, 14044 und 15978.
- Unter der Sanierung von Bauwerken, ein Regelbeispiel für die Anwendung des CO₂-Schattenpreises, ist die durchgreifende Reparatur oder Erneuerung von Bauteilen, Gebäudeabschnitten oder des gesamten Bauwerks zum Zweck des Substanzerhalts oder der Modernisierung zu verstehen. Ziel ist es, die vorhandenen Anlagen und Komponenten überwiegend durch qualitativ verbesserte zu ersetzen. Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen mit ausschließlich erhaltendem Ziel oder Reparaturcharakter sind dabei nicht umfasst. Hierbei handelt es sich um gering-investive Maßnahmen, bei denen aufgrund fehlender grundsätzlicher Alternativen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden.

Die bereits in der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung verankerte Bestimmung des Begriffs der grundlegenden Dachsanierung wird bei geringfügigen redaktionellen Anpassungen inhaltsgleich übernommen. Damit wird der sachliche Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen auch formell-gesetzlich konkretisiert.

Es werden die an qualifizierte Sachverständige zu stellenden Mindestvoraussetzungen definiert, welche im Zusammenhang mit der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen die ersatzweise Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung zwecks Nachweis der Pflichterfüllung bestätigen können. Die gewählten Mindestvoraussetzungen sind dabei identisch zu den bereits durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vorgegebenen Anforderungen. Eine Bestätigung der Installation kann somit unter anderem durch Elektroinstallateurinnen und -installateure, Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure sowie Handwerkerinnen und Handwerker erbracht werden.

Zur Entlastung bei Zitaten im weiteren Gesetzestext wird die Datenschutz-Grundverordnung in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

§ 3 (Klima-Rangfolge)

Mit der „Klima-Rangfolge“ wird für den Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung eine in Teilen des Umweltrechts bereits bekannte Konstruktion im Grundsatz verankert (vergleiche § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Bestimmung klärt in Absatz 1 Satz 1 das Binnenverhältnis der Ansätze beim Klimaschutz in der Art einer Generalklausel. Vermeiden geht dem Verringern von Treibhausgasemissionen vor, diese beiden Ansätze wiederum dem Versenken von Treibhausgasen (vergleiche auch Koalitionsvertrag, Seite 26). Vermeiden meint das gänzliche Unterlassen von Treibhausgasemissionen, Verringern den reduzierten Ausstoß. Beide Tatbestände zielen auf die – vollständige oder teilweise – Einsparung von Treibhausgasemissionen ab. Demgegenüber kommt es beim Versenken der nicht oder jedenfalls mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidenden oder zu verringerten Treibhausgasen lediglich zu einer Mitigation der durch den erfolgten Ausstoß erfolgten Belastung der Atmosphäre und damit zu einem Beitrag zum natürlichen Treibhauseffekt. Die Adressaten der Regelung sind gehalten, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die höchstmögliche Stufe der Klima-Rangfolge zu wählen. Dabei kommt auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz Bedeutung zu (Satz 2). Denn geringe Beiträge können in Summe in ganz erheblichem Maße bei

der Erreichung der Klimaschutzziele bis hin zur Netto-Treibhausgasneutralität unterstützen. Dazu führte das Bundesverfassungsgericht jüngst aus: „Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden. Es liegt hier in der Natur der Sache, dass einzelnen Maßnahmen für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt. Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus [...]“ (Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Randnummer 143 und dazu auch 4. Leitsatz).

Mit Satz 3 werden der Querschnittscharakter des Klimaschutzes unterstrichen und die Dimension der erforderlichen Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung angedeutet (vergleiche dazu auch BVerfGE 157, 30 [64 f.]). Die einzelnen genannten Bereiche decken sich inhaltlich nicht mit den in § 10 Absatz 2 Satz 1 genannten Sektoren, überlappen mit diesen jedoch teilweise. Sie werden hervorgehoben, um den bei ihnen in besonderer Weise gegebenen Umstellungsbedarf hin zu Klimaneutralität zu betonen. Nichtgenannte Bereiche werden umgekehrt aber damit nicht von der eigenen Klimaschutzlast befreit. Auch liegt der Aufzählung selbst keine Priorisierung zugrunde, wenngleich energiebedingte Treibhausgasemissionen eine herausgehobene Rolle beim Klimaschutz einnehmen müssen (Satz 4).

Satz 4 greift den bisherigen Klimaschutzgrundsatz des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg auf, der mit Blick auf seine ursprüngliche Zielsetzung (Drucksache 15/3465, Seite 25) und die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung sowie Verteilung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg weiterhin erforderlich ist (<https://www.statistik-bw.de/Umwelt/Luft/Treibhausgase.jsp> – zuletzt besucht am 4. April 2022), und wendet diesen auf die beiden ersten Ansätze – Vermeiden und Verringern – an. Rund ein Drittel der energiebedingten Treibhausgasemissionen stammen aus dem Verkehrssektor. Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor lässt sich beispielsweise durch die digitale Abwicklung von Arbeitswegen und Dienstreisen, die Teil eines klimafreundlichen behördlichen und betrieblichen Mobilitätsmanagements sein kann, erzielen. Die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor lässt sich beispielsweise durch effizientere, energiesparendere

Kraftfahrzeuge und Fahrweisen, sowie durch die Verlagerung von Verkehr vom Verkehrsträger Straße auf die oftmals effizienteren Verkehrsträger Schiene und Wasser erzielen. Die Nutzung erneuerbarer Energien zum Zwecke der kompletten Vermeidung oder teilweisen Verringerung von Treibhausgasemissionen kann sowohl über elektrischer Antriebe als auch den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe, synthetischer Kraftstoffe, Wasserstoff) erfolgen.

Soweit für bestimmte Sachbereiche speziellere Vorgaben zum Klimaschutz aufgestellt werden, wird Absatz 1 verdrängt. Dies ist etwa bei den Pflichten zur Herbeiführung von Netto-Treibhausgasneutralität der Fall.

Absatz 2 bringt die grundsätzlich zu unterstellende Nachrangigkeit der Klimawandelanpassung im Verhältnis zum Klimaschutz zum Ausdruck, wenngleich sie aufgrund des voranschreitenden Klimawandels und dessen Folgen ebenso geboten ist. Dies betrifft insbesondere den Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und weiteren hohen Schutzgütern Einzelner und von Kollektiven. Dabei kann die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels den Schutz des Klimas nicht ersetzen. Sie hat laufend und parallel zum Klimaschutz stattzufinden. Sie ergänzt diesen (siehe auch BVerfGE 157, 30 [111, 113]) und reagiert auf bereits erfolgte, stattfindende oder nicht mehr abwendbare Entwicklungen. Davon unbenommen ist, dass in einzelnen Fällen, wie zum Beispiel im Bereich natürlicher Kohlenstoffspeicher, deren Anpassung an den Klimawandel gleichzeitig auch Klimaschutz bedeutet, wenn die Speicher- und Senkenfunktion dadurch zum Beispiel stabilisiert oder erhöht wird.

Die „Klima-Rangfolge“ richtet sich sowohl an Private (natürliche und juristische Personen) als auch an staatliche Stellen. Sie strahlt auf die Anwendung von Landesrecht mit Klimabezug aus, findet bei der Anwendung von Bundesrecht allerdings keine Anwendung. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz wird teilweise direkt an die Klima-Rangfolge angeknüpft (allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung). Im Verhältnis zu nichtstaatlichen Adressaten gewährleistet die Abfolge in Absatz 1 Satz 1 eine bessere Handhabbarkeit und Einprägsamkeit als die bisherige Bezugnahme auf Teile des Klimaschutzgrundsatzes in der allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz gemäß § 8 Absatz 1 KSG BW.

§ 4 (Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher)

Mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität soll in Baden-Württemberg gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 im Jahr 2040 ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken erreicht sein. Entsprechend der in § 3 Absatz 1 Satz 1 normierten Klima-Rangfolge sind zuvorderst Treibhausgasemissionen zu vermeiden, nachrangig zu verringern und nur als letztes Mittel nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidende oder zu verringernde Treibhausgase zu versenken.

Die „Bedeutung der Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung von Senken und Speichern“ wird ausdrücklich im Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 anerkannt (BGBl. 2016 II Seite 1082, Präambel, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5). Unter Rekurs auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (BGBl. 1993 II Seite 1783) ist auch danach

- unter Speicher ein oder mehrere Bestandteile des Klimasystems, in denen ein Treibhausgas oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases zurückgehalten wird,

und

- unter Senke ein Vorgang, eine Tätigkeit oder ein Mechanismus, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt wird,

zu verstehen (vergleiche ebenda Artikel 1 Nummer 7 und 8).

Zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg ist die Stärkung der natürlichen Kohlenstoffspeicher als Speicher und als Senken unerlässlich, da Kohlenstoff in großen Mengen in der Vegetation und dem Boden gebunden wird. Zu den natürlichen Kohlenstoffspeichern zählen unter anderem Moore, Wälder, Humus und Grünland, wie sie in Satz 1 nicht abschließend aufgezählt werden. Von der Regelung erfasst wird gleichermaßen der Erhalt und Schutz als auch der Aufbau der natürlichen Kohlenstoffspeicher. Bereits stattfindende Bestrebungen zum Erhalt, Schutz und zum Aufbau der natürlichen Kohlenstoffspeicher sind weiter voranzutreiben. Natürliche Kohlenstoffspeicher wie Wälder sind aktiv an den Klimawandel anzupassen, um deren Speicherfunktion als auch sonstige Ökosystemleistungen wie die

nachhaltige Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zu sichern und das Risiko durch natürliche Störungen zu einer Treibhausgasquelle zu werden, zu verringern.

Die Bestimmung richtet sich in erster Linie an die öffentliche Hand. Ausdrücklich sieht der zweite Halbsatz in Satz 2 einen Förderauftrag des Landes vor. Die Vorschrift adressiert daneben aber auch Private, da die gegenständlichen Flächen häufig, vor allem als land- oder forstwirtschaftliche Flächen, im Eigentum von Privaten stehen (vergleiche auch § 6 Absatz 1). Der Förderauftrag im Hinblick auf die Haushaltsmittel bezieht sich auf alle drei Regelungsziele (Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher), wobei der Aufbau den höchsten Förderbedarf hat und daher vorrangig zu fördern ist.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass in diesem Bereich klimarelevant nur solche Maßnahmen sind, die über Jahrzehnte oder möglichst dauerhaft gesichert sind. Denn bei einer Außerachtlassung der Langfristperspektive werden unter Berücksichtigung der vorgenannten Begriffsbestimmungen von Speicher und Senke Treibhausgasemissionen nicht dauerhaft zurückgehalten oder gar aus der Atmosphäre entfernt. In diesem Sinne vorübergehende Speicher und Senken werden mit ihrem Niedergang wie etwa bei dem Absterben aufgeforsteter Flächen oder der Entwässerung zwischenzeitlich wiedervernässter Moorflächen zu Quellen von zunächst aufgenommenen Treibhausgasemissionen.

Eine vergleichbare Bestimmung zum Schutz natürlicher Kohlenstoffspeicher findet sich beispielsweise in § 14 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 5 (Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

Die Bestimmung greift Inhalte des bisherigen § 7 Absatz 1 und 4 KSG BW auf und fasst diese in einem Paragraphen zusammen.

In Absatz 1 wird die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nunmehr auch auf die Klimawandelanpassung erstreckt. Zudem wird die bisherige Bezugnahme auf den Klimaschutzgrundsatz (Klimaschutz insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien) durch eine solche auf die Klima-Rangfolge ersetzt. Ein Ausnahmetatbestand gilt für Aufgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind.

Hierzu sind auch Aufgaben oder Maßnahmen zu zählen, die vom Lande gemeinsam mit dem Bund und/oder der EU umgesetzt werden, beispielsweise im Wege einer gemeinsamen Finanzierung, sofern eine gemeinsame Umsetzung oder Finanzierung ansonsten ausscheidet und EU- oder Bundesmittel damit nicht mehr verfügbar wären.

Absatz 2 ergänzt den bisherigen § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 KSG BW um eine Klarstellung hinsichtlich der kommunalen Daseinsvorsorge und bezüglich öffentlicher Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind – im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz – verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich (§ 7 KlimaG BW) zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bei ihrer Aufgabenerledigung verpflichtet. Teilweise werden die Gemeinden auch durch speziellere Bestimmungen ausdrücklich zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung angehalten (§ 1 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs, §§ 18 und 25 KlimaG BW). Mit dem ersten Halbsatz in Satz 2 wird dieser Auftrag in Bezug auf die kommunale Daseinsvorsorge prononciert. Dem Halbsatz kommt klarstellende und hervorhebende Bedeutung zu. Bei der Bestimmung des Begriffs der kommunalen Daseinsvorsorge kann eine Orientierung am Begriffsverständnis des § 102 Absatz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung erfolgen. Danach unterfallen dem Begriff „jeweils grundsätzlich bezogen auf den örtlichen Wirkungskreis, unstreitig z. B. die Stadtplanung und Stadtentwicklung, der soziale Wohnungsbau, die kommunale Wirtschaftsförderung in Form der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, Maßnahmen im Zusammenhang mit der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe, das Krankenhauswesen, die Förderung von Kultur, Bildung und Sport, der öffentliche Personennahverkehr, die Wasser- und Energieversorgung sowie die kommunale Entsorgungswirtschaft (Abfall und Abwasser)“ (Drucksache 12/4055, Seite 24). Klimaschutz und Klimawandelanpassung können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch in diesen Bereichen zum Tragen kommen. Das Nähere soll auch weiterhin in einer Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden beschlossen werden. Über den bisherigen § 7 Absatz 4 Satz 3 KSG BW hinaus kann sich diese nunmehr auch auf den Bereich der Klimawandelanpassung erstrecken.

§ 6 (Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung)

Die bislang schon in § 8 KSG BW enthaltene allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz wird in Absatz 1 und 2 der neuen Bestimmung auf den Bereich der Klimawandelanpassung ausgedehnt. In Absatz 1 wird mit Blick auf die neue „Klima-Rangfolge“ nunmehr darauf Bezug genommen und nicht mehr auf den Klimaschutzgrundsatz in der Vorgängerbestimmung. Diese Bestimmung begründet auch weiterhin „keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären“ (Drucksache 15/3465, Seite 29).

In dem neuen Absatz 3 wird die Informationsbereitstellung durch die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien geregelt. Die Norm verpflichtet zur Bereitstellung von Informationen zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg. Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf den Klimaschutz als auch auf die Klimawandelanpassung. Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch im Recht anderer Länder (§ 13 des Niedersächsischen Klimagesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 4 Absatz 2 Satz 4 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 11 des Landesklimaschutzgesetzes [Rheinland-Pfalz]).

Die Landesregierung und die Ministerien stellen gegenwärtig schon allgemein zugängliche Informationen zum Klimaschutz und mitunter auch zur Klimawandelanpassung bereit. Vielfach handelt es sich jedoch unmittelbar oder mittelbar um Informationen, mit denen spezifische Berichtspflichten erfüllt werden. Form, Umfang, Sprache und Themenzuschnitt richten sich dabei an der jeweiligen Berichtspflicht aus. Adressat ist regelmäßig ein Fachpublikum.

Absatz 3, den das KSG BW bislang nicht kannte, trägt dem Gedanken Rechnung, dass klimaschützendes und klimawandelangepasstes Verhalten entsprechende Kenntnisse voraussetzt. Diese zu vermitteln soll ausdrücklich Pflicht der Landesregierung und der Ministerien sein. Der Zugang zu solchem Wissen verlangt einfach zugängliche Möglichkeiten, sich zu informieren und mit Handlungsalternativen und deren Wirkungen auseinander zu setzen, um das eigene Verhalten daran ausrichten zu können. Auch die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, wie wichtig, aber auch wirksam es für ein schnelles Handeln ist, notwendige Informationen gebündelt und verständlich aufbereitet erlangen zu können.

Die Verpflichtung zur Bündelung und verständlichen Aufbereitung der notwendigen Informationen zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung ergänzt die bereits bestehenden Pflichten in Absatz 1 und 2. Die Bestimmung lässt sonstige Berichtspflichten unberührt.

§ 7 (Klima-Berücksichtigungsgebot)

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, den „Klimaschutz [...] im Verwaltungshandeln und in den bestehenden Verwaltungsstrukturen angemessen“ zu verankern (ebenda, Seite 26). Zur Umsetzung dieses Auftrags soll sich die bereits bestehende Klima-Berücksichtigungspflicht (§ 11 Absatz 3 KSG BW) künftig in personeller Hinsicht auf sämtliche Bestandteile der öffentlichen Hand erstrecken. Der bislang erfasste Kreis an staatlichen Stellen umfasste Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er deckte sich damit zum größten Teil mit dem Begriff der öffentlichen Hand, aber nicht vollständig.

Zudem soll sich das Berücksichtigungsgebot sachlich neben dem Klimaschutz auch auf die Klimawandelanpassung und auf die hierzu jeweils beschlossenen Ziele beziehen.

Darüber hinaus wird die bisherige Wirkungsweise des Berücksichtigungsgebots abgeändert (dazu Drucksache 16/8570, Seite 87 f.). Verlangt wird nunmehr eine „bestmögliche“ Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Über die bislang schon vorgegebene allgemeine Berücksichtigung dieser Belange bei Planungen und Entscheidungen hinaus wird mit dem zusätzlichen Merkmal eine qualitative Direktive aufgestellt. Soweit im Einzelfall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht möglich und zulässig soll im Ergebnis grundsätzlich das bestmögliche Maß an Klimaschutz und Klimawandelanpassung erreicht werden. Es soll verhindert werden, dass Klimaschutz und Klimawandelanpassung zunächst zwar er- und gewogen, letztlich mit Blick auf andere Belange in der Regel aber weggewägt werden. Es hat daher künftig eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Planungs- und Entscheidungsalternativen stattzufinden, um die „bestmögliche“ Lösung zu ermitteln und das optimierte Berücksichtigungsgebot nicht zu verletzen. Einen absoluten Vorrang von Klimaschutz und Klimawandelanpassung gegenüber anderen Belangen begründet die Vorschrift jedoch – auch weiterhin – nicht. Andere bedeutsame Belange dürfen neben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch in Zukunft nicht vernach-

lässigt werden. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut, der über den Begriff des „Berücksichtigens“ die Notwendigkeit einer Abwägung bereits impliziert und kein striktes „Beachten“ verlangt. Zudem stünden der Lesart eines unbedingten Vorrangs auch verfassungsrechtliche Gründe entgegen (vergleiche dazu BVerfGE 157, 30 [30, 139]).

Mit dem neuen Satz 2 wird die Landesregierung verpflichtet, das Nähere durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. Damit soll die Operationalisierbarkeit des Berücksichtigungsgebots in der Verwaltungspraxis sichergestellt werden.

§ 8 (CO₂-Schattenpreis)

Ein wesentlicher Verursacher des menschengemachten Klimawandels ist das klimaschädliche Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO₂). In Baden-Württemberg macht CO₂ über 80 Prozent der Treibhausgasemissionen aus. Innerhalb der Landesverwaltung sind es annähernd 100 Prozent. Trotz der Klimabelastung durch CO₂ wird das Treibhausgas in vielen Bereichen gar nicht oder nur unzureichend mit einem Preis belegt. Marktmechanismen versagen deshalb bislang.

Nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) beliefen sich die Umweltkosten der Treibhausgasemissionen im Jahr 2019 auf mindestens 156 Milliarden Euro. In der „Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze“ (Stand 12/2020) hat das UBA die zu befürchtenden negativen Auswirkungen des Klimagases CO₂ errechnet (ebenda, Seite 8 ff.). Für das Jahr 2021 empfahl das UBA einen Ansatz von 201 Euro pro Tonne Kohlenstoffdioxid.

Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Neben einer kontinuierlichen Intensivierung der Klimaschutzaktivitäten ist es deshalb geboten, das Klimagas CO₂ mit einem angemessenen Schattenpreis zu belegen. Damit wird ein Regulativ eingeführt, dass bei der Auswahl unter verschiedenen Alternativen die Variante mit dem kleineren CO₂-Fußabdruck – auch wenn sie bei rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise regelmäßig die kostenintensivere wäre – zum Zuge kommen kann.

Im Rahmen der Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzepts für landeseigene Liegenschaften hatte das Finanzministerium den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg bereits mit der Pilotierung eines CO₂-Schattenpreises bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Energiekonzepte von sechs Baumaßnahmen

(unter anderem beim Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil) beauftragt. Dabei hat sich gezeigt, dass durch die Anwendung des CO₂-Schattenpreises Lösungen mit der Nutzung erneuerbarer Energie gefördert werden. Je höher der CO₂-Emissionsfaktor der im Energiekonzept betrachteten weiteren Versorgungsvarianten war, desto größer war der wirtschaftlich erreichbare Vorteil von Technologien mit erneuerbarer Energien.

Das Instrument des CO₂-Schattenpreises ist dem Klimaschutzrecht in Bund und Ländern auch nicht fremd. In diesem Sinne finden sich entsprechende Ansätze in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, § 29 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes und § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Baumaßnahmen und Gebäude auf Liegenschaften des Landes im Sinne des Absatz 1 tragen zum CO₂-Ausstoß von Baden-Württemberg bei. In Bezug auf den CO₂-Bilanzrahmen der Landesverwaltung hat der in Landesliegenschaften verursachte CO₂-Ausstoß den größten Anteil. Beim Planen und Ausführen von Baumaßnahmen des Landes stehen nach dem für alle finanzwirksamen Maßnahmen geltenden Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip des § 7 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) bislang die einmaligen Investitionskosten im Vordergrund. Da sowohl in der betriebswirtschaftlichen als auch in der volkswirtschaftlichen Betrachtung CO₂-Emissionen in der Zukunft verstärkt Kosten verursachen, sind diese bei der Betrachtung vor allem der Errichtung von Baumaßnahmen und dem anschließenden Betrieb miteinzubeziehen. Daher legt die Norm in Absatz 1 fest, dass bei der Planung von Baumaßnahmen des Landes künftig ein CO₂-Schattenpreis zu berücksichtigen ist und konkretisiert die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz. Entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes ist für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid ein rechnerischer Preis zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicher zu stellen. Stand September 2022 beträgt dieser 201 Euro . Der CO₂-Schattenpreis spiegelt anteilig die Höhe der Schäden wider, die der Gesellschaft gesamtheitlich betrachtet künftig durch den Ausstoß von Treibhausgasemissionen entstehen und ist auf das Jahr der Emission diskontiert. Die so errechneten zusätzlichen Kosten sind rein fiktiv beziehungsweise rechnerisch zur Entfaltung einer verwaltungsinternen Lenkungsfunktion. Um Lösungen zu befördern, die zu einem geringeren CO₂-Ausstoß führen, sollen zu den im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten tatsächlichen Kosten die rechnerischen Kosten des CO₂-Schattenpreises hinzugerechnet werden. Dies führt dazu, dass Baumaßnahmen mit einem

höheren Anteil an Baustoffen mit einem treibhausgasintensiven Herstellungsaufwand sowie Energieversorgungslösungen mit einem hohen Anteil fossiler Energieträger aufgrund der damit einhergehenden höheren CO₂-Emissionen rechnerisch teurer werden. Damit wird schließlich auch erreicht, dass trotz der unter Umständen rein betriebswirtschaftlich höheren Kosten der Baumaßnahme mit weniger CO₂-Emissionen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung des CO₂-Schattenpreises eingehalten wird. Aufgrund der Verpflichtung zur Anwendung des CO₂-Schattenpreises hat die Finanzierung der Baumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls durch Priorisierung zu erfolgen.

Die konkrete Höhe des CO₂-Schattenpreises auf Basis der Empfehlung des UBA wird in einer Rechtsverordnung bestimmt werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, den künftig jeweils empfohlenen Wert des UBA ohne sofortige Änderung dieses Gesetzes ansetzen zu können, um mit Hilfe des CO₂-Schattenpreises stets eine möglichst sachgerechte Steuerungswirkung zu erzielen.

Der aktuelle UBA-Mindestpreis von 201 Euro nimmt Bezug auf die über den gesamten Lebenszyklus einer Baumaßnahme entstehenden Tonnen an Kohlenstoffdioxid. Der Begriff Lebenszyklus wird bei den Begriffsbestimmungen definiert. Dabei können hauptsächlich in der Entwicklungsphase der Maßnahme die voraussichtlich entstehenden CO₂-Emissionen und damit auch die Folgekosten für die – die längste Phase darstellende – Nutzungsphase einer fertiggestellten Baumaßnahme beeinflusst werden.

Anknüpfungspunkt für den CO₂-Schattenpreis ist die Planung einer Baumaßnahme. Planung in diesem Sinne ist weit zu verstehen und meint alle Prozesse von der Zielanalyse und -definition, über die Machbarkeitsuntersuchung und Ermittlung der technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen eines Projekts bis hin zur Feststellung der konkreten Bedarfe sowie Beschaffung der notwendigen Materialien. Im Rahmen der Beschaffung ist die Erstellung der Leistungsbeschreibung, in der der Gegenstand der Beschaffung bestimmt wird, an entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen geknüpft. In diesen Betrachtungen sind Lebenszykluskosten wie Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Bei der monetären Bewertung der prognostizierten Treibhausgasemissionen ist dann der CO₂-Schattenpreis zugrunde zu legen.

Indes ist nur die Planung von solchen Baumaßnahmen erfasst, die auf Landesliegenschaften durchgeführt werden. Als Regelbeispiel sind der Neubau und die Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes genannt. Von der Regelung erfasst sind entsprechend der Begriffsbestimmung der Landesliegenschaften nicht nur Bauwerke im Eigentum des Landes auf einem Landesgrundstück, sondern auch Fälle, bei denen das Land im Rahmen eines eigenen Erbbaurechts auf dem Grundstück eines Dritten baut. Die Begriffe „Liegenschaften des Landes“ und „Sanierung“ werden an anderer Stelle definiert.

Der Anwendungsbereich des CO₂-Schattenpreises beschränkt sich auf originäre Baumaßnahmen des Landes, bei denen das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt. Damit wird klargestellt, dass Baumaßnahmen externer Dritter, die auf Landesliegenschaften verwirklicht werden, nicht erfasst sind. Denn durch die Einführung des CO₂-Schattenpreises soll sich das Land als Ausprägung seiner Vorbildfunktion selbst verpflichten, nicht aber einschränkend in Vertragsverhältnisse mit Dritten eingreifen.

Auf die Bauherreneigenschaft des Landes kommt es nicht an bei der Errichtung von Neubauten auf Landesliegenschaften durch Dritte, bei denen zum Zeitpunkt der Errichtung des Neubaus schon feststeht, dass das Bauwerk nach Fertigstellung in das Eigentum des Landes übergeht. Diese Regelung zielt insbesondere auf Fälle einer Bauherrenübertragung vom Land auf Universitäten und sonstige Hochschulen beziehungsweise Universitätsklinika ab. Diesen Einrichtungen ist es unter Bezugnahme auf die jeweils getroffenen Bauvereinbarungen gestattet, in besonderen Fällen und mit überwiegend eigenen Mitteln eigene Baubedarfe auf Landesgrundstücken umzusetzen. Als Beispiel kann hier das Herzzentrum Heidelberg genannt werden, bei dem das Universitätsklinikum Heidelberg Bauherr ist. Mit Inbetriebnahme gehen diese Liegenschaften in die Zuständigkeit des Landes (Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg) über.

Absatz 1 Satz 3 hebt die bedeutendsten Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Verwaltung der Landesliegenschaften hervor.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (VBV) ist mit dem Landesbetrieb „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ das Kompetenzzent-

rum und die Serviceeinrichtung für alle Leistungen rund um die Immobilien des Landes. Zu den Aufgaben der VBV gehören im Rahmen des staatlichen Liegenschaftsmanagements vor allem die Unterbringung der Landeseinrichtungen sowie die Steuerung und Betreuung aller Hochbaumaßnahmen des Landes. Der Landesbetrieb erfüllt dabei sämtliche Aufgaben des Immobilien-, Gebäude- und Baumanagements bei den landeseigenen Gebäuden über deren gesamten Lebenszyklus hinweg.

Zuständig für Baumaßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes sind die vier Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien (LBG) als Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast (§§ 32, 54 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg [WG]) der Gewässer erster Ordnung (Anlage 1 zu § 4 Satz 3 WG). Durch diese werden wasserbauliche Anlagen (zum Beispiel Hochwasserschutzdämme, Hochwasserrückhaltebecken mit Ein- und Auslaufbauwerken, technische Betriebsräume) errichtet und unterhalten, sofern es für Hochwasserschutz oder die naturnahe Entwicklung des Gewässers zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie notwendig ist. Auch Bau und Unterhaltung der zu den wasserbaulichen Anlagen gehörenden Aufbauten (unter anderem Pegelhäuser, Steuerzentralen, technische Betriebsräume) als betriebsnotwendige Teile dieser Anlagen fallen in die Zuständigkeit der LBG. Die gesamte Bauunterhaltung der Betriebs- und Gerätehöfe der Landesbetriebe Gewässer obliegt hingegen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Die Straßenbauverwaltung ist zuständig für den Neubau und die Sanierung von Landesstraßen in der Baulast des Landes. Dies schließt Radwege an Landesstraßen und Radschnellverbindungen, die gemäß Straßengesetz als Landesstraßen eingestuft sind, ein. So liegt ein die Landesstraße begleitender Radweg ebenso in der Baulast des Landes wie eine Radschnellverbindung, die eine regionale oder überregionale Verbindungsfunktion erfüllt und für die eine der Verkehrsbedeutung entsprechende Verkehrsnachfrage insbesondere im Alltagsradverkehr gegeben oder zu erwarten ist. Neben konstruktiven Bauwerken wie Brücken oder Stützwänden wird dabei die Straße selbst auch als Bauwerk verstanden.

Die Lebenszyklusemissionen der Straßeninfrastruktur (Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Streckenunterhaltung und Betrieb) liegen wertmäßig derzeit erheblich unterhalb der CO₂-Emissionen aus dem Fahrbetrieb. Bei Radwegen und Radschnellver-

bindungen sind hingegen kaum Emissionen aus dem Fahrbetrieb zu erwarten (lediglich Stromverbrauch der Pedelecs und E-Bikes), weshalb hier die Lebenszyklusemissionen dominieren.

Der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) obliegt die Bewirtschaftung des Staatswalds sowie die Erfüllung weiterer damit in Zusammenhang stehender gesetzlich übertragener Aufgaben. ForstBW ist daher zuständig für bauliche Anlagen im Rahmen der forstbetrieblichen Nutzung, wie zum Beispiel für Dämme von Waldweihern, Waldwege oder Brücken im Wald. Weitere für forstbetriebliche Zwecke genutzte Immobilien sollen auf Grundlage des ForstBW-Gesetzes in das Eigentum von ForstBW übertragen werden. Die darüber hinaus für die Aufgabenerfüllung von ForstBW notwendigen Gebäude, soweit sie Teil des allgemeinen Finanzvermögens des Landes sind, unterstehen dagegen weiterhin dem Verantwortungsbereich der VBV.

Absatz 2 legt fest, dass der CO₂-Schattenpreis – neben der verpflichtenden Anwendung bei Baumaßnahmen im Rahmen der Planung einschließlich der Beschaffung nach Absatz 1 – bei Beschaffungen durch die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes im Liefer- und Dienstleistungsbereich angewendet werden soll. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ermittlung des CO₂-Ausstoßes bei Liefer- und Dienstleistungen in der Regel komplexer ist als bei Baumaterialien. Die näheren Einzelheiten sollen in der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) geregelt werden. Die Verwaltungsvorschrift findet Anwendung bei der entgeltlichen Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der Definition des § 103 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Verwaltungsvorschrift findet dagegen keine Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit und bei der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber.

Gemäß Absatz 3 bleiben bei der Anwendung des CO₂-Schattenpreises anderweitige Bepreisungen von Treibhausgasen beispielsweise nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz oder auch dem EU-Treibhausgasemissionshandel unberührt. Dies gilt sowohl für bereits eingeführte als auch für künftige Bepreisungsmechanismen und

unabhängig davon, ob die Bepreisung fiktiv oder tatsächlich erfolgt. In sämtlichen Fällen gelangt der CO₂-Schattenpreis nach dieser Bestimmung kumulativ zur Anwendung und wird nicht verdrängt.

Absatz 4 dient als Übergangsvorschrift und legt fest, dass der CO₂-Schattenpreis erstmals bei Maßnahmen anzuwenden ist, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem Stichtag nach Inkrafttreten der Norm begonnen wird. Damit können bestehende – und bei Baumaßnahmen oftmals sehr langwierige – Planungen, die das Stadium der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits überschritten haben, ohne Verzögerung fortgesetzt werden.

Absatz 5 schafft die notwendige Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), damit die betroffenen Ministerien nähere Regelungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des CO₂-Schattenpreises bei der Planung von Baumaßnahmen nach Absatz 1 treffen können.

- Nummer 1 ermöglicht die Anwendung anderer in der Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten genannter Instrumente für bestimmte Bereiche, soweit diese ebenso wirksam sind wie die Anwendung des CO₂-Schattenpreises. In der aktuellen Methodenkonvention des UBA wird beispielsweise eine andere Methode speziell für die Berücksichtigung von Umweltkosten von Baustoffen genannt.
- Hauptzweck der Ermächtigung in Nummer 2 ist es, die Höhe des CO₂-Schattenpreis durch Rechtsverordnung festlegen und anpassen zu können, wenn das UBA die Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten und damit aus fachlicher Sicht die Höhe des CO₂-Schattenpreises aktualisiert. Dadurch kann zügig und wirksam auf jeweils neue Entwicklungen reagiert werden. Darüber hinaus gestattet das Regelbeispiel, einen höheren CO₂-Schattenpreis als aktuell 201 Euro für bestimmte Anwendungsgebiete zu normieren, wenn beispielsweise festgestellt wird, dass erst ein höherer CO₂-Schattenpreis im Hinblick auf die mit der Regelung verfolgte Zielerreichung eine Steuerungswirkung entfalten kann.
- Nummer 3 bestimmt, dass durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich der Art und Weise der Ermittlung der Kohlenstoffdioxidemissionen getroffen werden können. Dies kann durch eigene Festlegungen, aber auch durch Verweis auf

Angaben beziehungsweise Ermittlungen Dritter erfolgen. So existieren zum Beispiel in der Straßenbauverwaltung einige Besonderheiten hinsichtlich der Art der Anwendung des CO₂-Schattenpreises.

- Aufgrund der Komplexität der Erfassung der Kohlenstoffdioxidemissionen über den gesamten Lebenszyklus und alle Bestandteile einer Baumaßnahme erlaubt Nummer 4 die Konkretisierung der sachlichen Reichweite der Kohlendioxidbilanzierung. Dabei kann beispielsweise auch eine verpflichtende Erfassung bestimmter Sachbereiche vorgegeben werden, während die Erfassung anderer Sachbereiche fakultativ bleibt.
- Nach Nummer 5 kann durch Rechtsverordnung ein späterer Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung des CO₂-Schattenpreises für bestimmte Bereiche geregelt werden. Dies kann für Fälle angezeigt sein, in denen die konkrete Vorgehensweise bei der Anwendung des CO₂-Schattenpreises bis zum Inkrafttreten dieser Norm noch nicht abschließend geklärt ist.
- Nummer 6 ermöglicht es grundsätzlich, die einzelnen Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises noch näher zu konkretisieren sowie Teilbereiche von der Anwendung auszuschließen. Eine Nichtanwendung kommt vor allem in Betracht, wenn es aus rechtlichen Gründen oder rein faktisch keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der verwendeten Materialien gibt. So existieren zum Beispiel in der Straßenbauverwaltung einige Besonderheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs des CO₂-Schattenpreises.
- Nummer 7 erlaubt die Festlegung monetärer Bagatellgrenzen, bei deren Unterschreitung der CO₂-Schattenpreis unter Verhältnismäßigkeitsaspekten nicht angewendet werden muss, da er keine spürbare Steuerungswirkung entfalten kann.

In Absatz 6 wird eine Empfehlung an die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgesprochen, für die beiden sachlichen Bereiche des CO₂-Schattenpreises auf Landesebene in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis auf der kommunalen Ebene einzuführen. Die Bestimmung begründet weder unmittelbar noch mittelbar eine Verpflichtung der Kommunen zur Einführung des Instruments. Die Entscheidung darüber, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände das Instrument für sich nutzen wollen, in

welcher Art und Weise dies erfolgen und schließlich ab welchem Zeitpunkt es zur Anwendung gelangen soll, liegt in deren Verantwortung. Gleichwohl soll vor dem Hintergrund der mit diesem Instrument – wie zuvor aufgezeigt – verfolgten Zielsetzungen auch die Vorbildfunktion der Kommunen angesprochen werden.

§ 9 (Förderprogramme)

Mit Absatz 1 wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand weiter ausgeprägt: Der Erlass von Förderprogrammen des Landes – Neuerlass, Fortschreibung, Änderung – steht nunmehr unter einem Klima-Prüfvorbehalt (Klimaschutz und Klimawandelanpassung gemäß § 1). Die zuständige Stelle wird verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung in den Akten festzuhalten.

Die Regelung trägt beim Klimaschutz dem Umstand Rechnung, dass dieser und dabei insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien ganz wesentlich auch durch staatliche Anreize vorangetrieben oder durch Fehlanreize gehemmt werden kann. Damit Baden-Württemberg spätestens im Jahr 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht, müssen jedenfalls Subventionen mit nachteiligen Folgen für das Klima abgebaut und beendet werden. Dazu sollen die Förderprogramme des Landes künftig vorab auf ihre Klimaverträglichkeit hin überprüft werden. Dabei steht die Dichte der Prüfung maßgeblich in Relation zu dem jeweiligen Fördertatbestand: Weisen das Förderprogramm beziehungsweise die mit dem Programm geförderten Maßnahmen keine oder nur geringe Klimarelevanz auf (Umfang der zu erwartenden Treibhausgasemissionen; Nutzung von Wärme und sonstiger Energie und dergleichen), besteht keine Notwendigkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Zweck des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und dessen Zielsetzungen. Demgegenüber nimmt mit zunehmender Klimarelevanz auch der Prüfungsaufwand zu.

Die Bestimmung lässt die Ressortzuständigkeit bei der Festlegung der Zwecke von Förderprogrammen unberührt. Sie verlangt keine Kongruenz der Zwecke der Förderprogramme des Landes mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen. Denn die vielfältigen Förderprogramme des Landes verfolgen ganz unterschiedliche Förderzwecke. Sie werden daher nicht in Gänze mit dem Zweck dieses Gesetz und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vereinbar sein. Die Regelung sieht vor diesem Hintergrund lediglich eine ressortinterne Prüfpflicht vor, wobei das Ergebnis der Prüfung zu den Akten zu nehmen ist.

Im Übrigen regelt die Landesregierung die Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift. Darin sind insbesondere Bestimmungen vorzusehen zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung sowie eine regierungsinterne Plausibilitätsprüfung außerhalb des Ressorts.

Absatz 2 entspricht bei redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7a KSG BW. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 ist der Wohngebäudebereich, insbesondere die Wohnraumförderung des Landes mit ihren Förderprogrammen. Weiterhin ausgenommen sind die Städtebauförderung und das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Durch die Städtebauförderung erfolgt keine Projektförderung von Einzelmaßnahmen, sondern es handelt sich um eine Prozessförderung, die mit der Förderung eines Bündels von Maßnahmen einen quartiers- bzw. konzeptbezogenen Ansatz verfolgt. Im ELR werden Einzelprojekte in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen gefördert mit der ein ganzheitlicher Ansatz der Strukturentwicklung im Ländlichen Raum im Rahmen eines Gesamtprozesses verfolgt wird. Ausnahmen können für Förderprogramme zugelassen werden, insbesondere, wenn sie der strukturellen Entwicklung dienen oder ein eigener Prüfkatalog zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit des Vorhabens angewendet wird. Ausgenommen sind Förderprogramme der L-Bank, die nicht aus Haushaltsmitteln der Ressorts finanziert werden. Ausgenommen ist zudem der Denkmalschutzbereich, da der Förderauftrag des Denkmalschutzgesetzes an den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmalen anknüpft und lediglich der denkmalbedingte Mehraufwand anteilig bezuschusst wird. Nachhaltigkeitserwägungen sind dem Denkmalförderprogramm inhärent. Ausgenommen sind ferner Förderprogramme der Wohnraumoffensive, wie insbesondere der Grundstücksfonds, die eine kommunale Bauleitplanung voraussetzen und damit die Planungshoheit der Kommunen betreffen. Auf Ebene der Bauleitplanung ist der Belang des Klimaschutzes von den Kommunen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausgenommen ist weiter der Bereich des Flächensparens, da dessen Fördermaßnahmen gleichzeitig auch dem Klimaschutz dienen. Bei Bauvorhaben, die sowohl durch den Bund als auch durch das Land gefördert werden, kann eine Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe des Landes unterbleiben, wenn der Bund die Verfahrensgrundsätze vorgibt und das Land keinen oder einen nur sehr geringen Zugriff auf die Ausgestaltung des Vorhabens hat. Entsprechendes gilt für Bauvorhaben, die aus EU- und Landesmitteln finanziert werden.

Absatz 3 enthält eine politische Zielsetzung der Landesregierung. Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie

netto-treibhausgasneutral sind. Die Zielsetzung ist auf den Gesamtbestand der Förderprogramme des Landes im Jahre 2040 gerichtet. Es sollen damit künftig lediglich noch solche Maßnahmen subventioniert werden, die ebenfalls diesem Ziel entsprechen. Die Bestimmung berücksichtigt dabei, dass auch nach dem Jahr 2040 in Einzelfällen die Notwendigkeit bestehen kann, dass Förderprogramme noch nicht dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität entsprechen.

Von besonderer Relevanz in Zusammenhang mit dieser Zielsetzung sind insbesondere folgende Programme mit investivem Charakter, darunter die Wohnraumförderung, die Städtebauförderung, das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum, die Schulbauförderung, die Sportstättenförderung, die Förderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die Programme aus dem kommunalen Investitionsfonds mit Ausnahme des Ausgleichsstocks.

Abschnitt 2: Klimaschutzziele

Abschnitt 2 regelt die Klimaschutzziele für das Land und einzelne Sektoren, die Verwaltung (Landes- und Kommunalverwaltung) und die Unternehmen (Klimaschutzvereinbarungen).

§ 10 (Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele)

Die Bestimmung deckt sich in Absatz 1 mit dem bisherigen § 4 KSG BW. Auf die Beibehaltung der im Rahmen der letzten Novelle erfolgten Bezugnahme auf das Bundes-Klimaschutzgesetz beim 2030-Zwischenziel wurde verzichtet.

In Absatz 2 werden Emittentengruppen benannt, für die in der Anlage konkrete Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen vorgegeben werden. Bislang waren solche Sektorziele nur als Element des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts vorgesehen gewesen. Die wesentliche Neuerung besteht in deren gesetzlicher Normierung und die Ableitung der jeweiligen Sektorzielsetzungen für das im Jahr 2021 erhöhte 2030-Zwischenziel für Baden-Württemberg. Folgende sieben Sektoren werden benannt: Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Die Aufteilung erfolgt in Anlehnung an die Einteilung der Sektoren im Bundes-Klimaschutzgesetz (siehe ebenda Anlage 1).

Für die Sektorziele bis 2030 im Besonderen gilt, was für die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg gemäß Absatz 1 Satz 1 im Allgemeinen gilt: Sie werden unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen festgelegt. Klimaschutz im deutschen Bundesstaat setzt maßgebliche Beiträge sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Ebene der Länder voraus. Nach dem Bundesverfassungsgericht sind „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ (NVwZ 2022, Seite 321 [323]). Auch der Bundesgesetzgeber ist sich mit Blick auf die dem Bundes-Klimaschutzgesetz vorangehende Landesklimaschutzgesetzgebung in den Jahren ab 2013 der Bedeutsamkeit dieses Beitrags für das Erreichen der eigenen Klimaschutzziele bewusst (siehe Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 38). Vor allem gilt dies, nicht zuletzt mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenzen, auch in umgekehrter Weise für das Erreichen der Landesklimaschutzziele und der Sektorziele. Insofern betont das Bundesverfassungsgericht, dass länderspezifische Reduktionsvorgaben insofern Schwierigkeiten begegnen, „als die Länder in allen Bereichen des Klimaschutzes, in denen der Bund insbesondere aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz eine führende Rolle einnimmt, nur beschränkten Einfluss haben“.

Die für den jeweiligen Sektor nach Ablage zu diesem Gesetz federführenden Ressorts wirken auf die Einhaltung des jeweiligen Sektorziels hin. Für die Umsetzung der hierzu vereinbarten Einzelmaßnahmen tragen die Ressorts entsprechend der Zuständigkeitsverteilung der Landesregierung die Verantwortung.

Mit der Festlegung von federführenden Verantwortlichkeiten soll im Interesse des Klimaschutzes eine effiziente Verfahrenssteuerung sichergestellt werden. Die grundsätzliche Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien bleibt hiervon unberührt. Es kann in einzelnen Sektoren dazu kommen, dass auch größere Themenbereiche nicht in die Zuständigkeit des federführenden Ministeriums fallen. In diesem Fall haben die nach der Geschäftsbereichsabgrenzung zuständigen Ministerien die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen in diesen Themenbereichen zu verantworten und einvernehmlich mit den berührten Ressorts umzusetzen. Andere berührte Ministerien sind aktiv und einvernehmlich einzubinden. Trotz der insoweit bestehenden Ressortzuständigkeit liegt die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und auch der Sektorziele bei der Landesregierung. Bei den Sektorzielen sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch

Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Sektorziele sind durch die zuständigen Ministerien weitere Umsetzungs- und Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen. Hierfür ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Umsetzung der Maßnahmen und Förderprogramme entsprechend Vorsorge im Landeshaushalt zu treffen.

Absatz 2 Satz 5 stellt deklaratorisch klar, dass durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen begründet werden. Insbesondere die konkreten Minderungsziele sind nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes für das Land verbindlich, begründen jedoch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen.

§ 11 (Klimaschutzziele für die Landesverwaltung)

Die Regelung deckt sich bei wenigen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen mit dem bisherigen § 7 Absatz 2 und 3 KSG BW.

Die Vorbildfunktion der Landesverwaltung soll künftig keine Ausnahme mehr für Einrichtungen des Landes vorsehen, sowie diese Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zur Streichung der entsprechenden Ausnahme bei der Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Hand verwiesen (§ 2). Mit der Streichung der Ausnahme bei der Landesverwaltung wird damit ein Gleichlauf mit der Regelung für die übrigen Teile der öffentlichen Hand erreicht.

Mit der im Zuge der vorangegangenen Novelle aufgenommenen Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität auch für die Landesverwaltung erübrigt sich die bislang vorgesehene Priorisierung durch den Klimaschutzgrundsatz, der den Fokus auf den Energiebereich legte. Eine Beschränkung hierauf („in erster Linie“) ist mit der gestiegenen Ambition nicht mehr zielführend.

Bislang schon sah die Bestimmung zur klimaneutralen Landesverwaltung einen Nachrang der Kompensation gegenüber der Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg vor. In Absatz 1 erfolgt nunmehr eine Präzisierung, dass eine Kompensation von nicht vermiedenen Treibhausgasemissionen

nur bei der Wahrung von international anerkannten Standards zulässig ist (vergleiche Koalitionsvertrag, Seite 26 und Drucksache 17/944, Seite 16). Zudem wurde für den Aufgabenbereich des Landesbetriebs „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ die Ausnahme vorgesehen, dass dort nicht vor dem Jahr 2030 mit einer Kompensation begonnen werden darf.

Bei dem Turnus für die Vorlage des Gesamtberichts zur Umsetzung des Konzepts gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg wird in Absatz 2 die Frist auf zwei Jahre verkürzt. Dies wurde erforderlich, nachdem mit der vorangegangenen Novelle das Jahr 2030 – statt 2040 – als maßgeblich für das Erreichen der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankert worden ist. Eine zeitnahe Überprüfung und gegebenenfalls Nachschärfung des Konzepts ist daher geboten und ein engeres Monitoring – mindestens einmal alle zwei Jahre – notwendig. Das Monitoring für die landeseigenen Liegenschaften und die Hochschulen hat dabei künftig nach einem zertifizierten Standard wie etwa dem „Eco Management and Audit Scheme“ zu erfolgen.

§ 12 (Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen)

Die bisherige Klimaschutz-Zielsetzung für die Kommunalverwaltung in § 7 Absatz 4 Satz 4 KSG BW wird mit den Zielsetzungen für das Land und die Landesverwaltung harmonisiert. Statt weitgehender Klimaneutralität soll nunmehr Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

§ 13 (Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen)

Mit Absatz 1 wird die Bedeutung unternehmerischen Handelns für den Klimaschutz hervorgehoben. Auch Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg sollen sich mit Blick auf die erforderlichen Transformationsleistungen hin zu einer klimaneutralen Wirtschaftsordnung ambitionierte Klimaschutzziele setzen. Landesseitig kann dies mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenzen jedoch verbindlich nicht vorgegeben werden. Es handelt sich daher um einen Appell ohne verpflichtenden Charakter. Unternehmen entscheiden autonom, ob und gegebenenfalls wie ambitioniert Klimaschutzziele gesetzt werden sollen. Darüber hinaus vermittelt die Norm auch Dritten keinen Anspruch gegenüber Unternehmen auf Aufstellung ambitionierter Klimaschutzziele.

Die Regelung in Absatz 2 deckt sich bei geringfügigen redaktionellen Änderungen mit dem bisherigen § 7g KSG BW.

Im Lichte der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz sollen auch die Unternehmen mit Landesbeteiligung ihren Beitrag leisten und ihrer besonderen Verantwortung gerecht werden (Absatz 3). In den Fällen, in denen es aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen dazu in der Lage ist, wird das Land seinen Einfluss in den Gremien der Unternehmen mit Landesbeteiligung geltend machen und den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen vorantreiben.

Abschnitt 3: Maßnahmen und Monitoring

Abschnitt 3 regelt Maßnahmen und Monitoring im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Die bisherigen Ansätze des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg werden aufgegriffen, teilweise aber fortentwickelt.

§ 14 (Klima-Maßnahmen-Register)

Mit dem Klima-Maßnahmen-Register wird ein neues Konzept zur Aufstellung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas etabliert. Es tritt an die Stelle des bisherigen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts. Das Klima-Maßnahmen-Register ist deutlich vom Ressortprinzip geprägt und durch die Nähe zu den nun gesetzlich verankerten Sektorzielen gekennzeichnet. Das jeweils überwiegend für einen Sektor verantwortliche Ressort übernimmt hier eine Sektorverantwortlichkeit. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass mit den zuletzt angehobenen Klimaschutzzielen für Baden-Württemberg die Anforderungen an die Beiträge der einzelnen Sektoren zur Treibhausgasemissionsminderung deutlich gestiegen sind. Mit der Neuausrichtung weg vom konzeptionell-strategischen Überbau hin zu einem reinen Maßnahmeninstrument kann ein deutliches Mehr an Flexibilität und Geschwindigkeit erreicht werden. Außerdem soll ein regelmäßiger Abgleich zwischen Zielsetzung und Maßnahmen erfolgen und ein fortlaufendes Nachsteuern ermöglicht werden. Das bisherige integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept, dessen Fortschreibung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KSG BW in einem fünfjährigen Turnus vorgesehen war, ist hierzu nicht geeignet. Das Klima-Maßnahmen-Register ist mithin auf eine zeitnahe Umsetzung neuer Maßnahmen, die zur Emissionsreduktion beitragen, angelegt.

Künftig wird innerhalb der Landesregierung das Durchlaufen eines Abstimmungsprozesses zu einem Gesamtkonzept obsolet, wie es noch beim vorangehenden integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept nötig war. Nunmehr haben die für die jeweiligen Sektoren federführend verantwortlichen Ministerien, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den nach der Geschäftsbereichsabgrenzung für die jeweilige Maßnahme zuständigen Ministerien, die jeweils zur Sektorzielerreichung geeigneten Maßnahmen zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen. Für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderprogramme ist dementsprechend Vorsorge im Landeshaushalt zu treffen.

Trotz der insoweit bestehenden Ressortverantwortlichkeit liegt die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und auch der Sektorziele bei der Landesregierung.

Absatz 1 umreißt die Aufgabe und den Zweck des Klima-Maßnahmen-Registers. Technisch handelt es sich bei dem Klima-Maßnahmen-Register um ein Register mit den Maßnahmen zum Klimaschutz der Landesregierung. Ihm kommt insoweit zunächst eine Dokumentations- und Bündelungsfunktion zu. Aufgenommen werden sämtliche Maßnahmen der Landesregierung im Bereich des Klimaschutzes. Die Einzelheiten ergeben sich aus Absatz 2. Es handelt sich um Maßnahmen, die sich bereits in Umsetzung befinden oder jedenfalls Umsetzungsreife erreicht haben. Andere, weniger fortgeschrittene Maßnahmenansätze sollen nicht Bestandteil des Klima-Maßnahmen-Registers sein, da es diesen noch an der Eignung zur Zielerreichung mangelt. Umgekehrt können bereits erledigte Maßnahmen informationshalber und entsprechend gekennzeichnet aber weiter im Klima-Maßnahmen-Register gelistet werden. Bloße Ideen oder Vorschläge zu Klimaschutzmaßnahmen auch von Dritter Seite können, ebenfalls ohne Bestandteil des Klima-Maßnahmen-Registers zu werden, gemeinsam mit dem Klima-Maßnahmen-Register im Internet öffentlich einsehbar gemacht werden.

Das Register wird nach einheitlichen Kriterien geführt, was seine Strukturierung erleichtert. Zudem werden damit die Vergleichbarkeit und Einordnung einer Klimaschutzmaßnahme im Kontext ermöglicht. Als qualifizierte Sammlung der Maßnahmen der Landesregierung hat das Klima-Maßnahmen-Register übergeordneten Charakter. Dies unterstreicht die Gesamtverantwortlichkeit der Landesregierung und verlangt die Pflege des Registers an einer Stelle, konkret durch das Umweltministerium. Schließlich noch handelt es sich um ein fortlaufendes Register. Das Klima-Maßnahmen-Register kann damit, anders als das Vorgängerinstrument des integrierten Energie- und

Klimaschutzkonzepts, laufend um neue Klimaschutzmaßnahmen aus den Sektoren ergänzt werden.

Zusätzlich kommt dem Klima-Maßnahmen-Register eine Überwachungsfunktion zu. Es dient der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und der Sektorziele befindet. Zwar bestimmt sich das Erreichen der Klimaschutzziele und der Sektorziele nach den konkret ermittelten Treibhausgasemissionen im Zieljahr. Das Statistische Landesamt beschafft die hierfür erforderliche Datengrundlage für die Landesregierung und die Ministerien. In den Jahren, die auf dem Weg zu den Jahren 2030 und 2040 mit den festgelegten Klimaschutzziele liegen, bilden jedoch die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen den Maßstab dafür, ob die Ziele perspektivisch auch praktisch – noch – zu erreichen sind oder ob ihre Realisierung nur noch nicht (auf theoretischer Basis) ausgeschlossen werden kann. Mit der öffentlichen Einsehbarkeit des Registers gewährleistet das Klima-Maßnahmen-Register eine Transparenzfunktion. Eine Legitimationsfunktion entfaltet das Klima-Maßnahmen-Register schließlich noch durch die jährliche Beschlussfassung der Landesregierung über das aktualisierte Register und die Zuleitung an den Landtag nach Absatz 3.

In Absatz 2 werden die einzelnen Bestandteile des Klima-Maßnahmen-Registers bestimmt. Es umfasst Klimaschutzmaßnahmen aus den einzelnen Sektoren und nachrichtlich aus dem Bereich der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung.

Zur Befüllung des Klima-Maßnahmen-Registers erarbeitet das für den jeweiligen Sektor federführend verantwortliche Ministerium im Einvernehmen mit den nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien für die jeweilige Maßnahme zuständigen Ministerien sektorale Maßnahmen, die geeignet sind, das jeweilige Sektorziel zu erreichen. Das Ministerium stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen zusammen mit den nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien für die jeweilige Maßnahme zuständigen Ministerien sicher und bezieht dabei auch andere Ministerien aktiv ein, soweit deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Zur Umsetzung ist dementsprechend Vorsorge im Landeshaushalt zu treffen. Um die Steuerungswirkung des Klima-Maßnahmen-Registers insgesamt zu gewährleisten und die Wirksamkeit einer Maßnahme mit Blick auf die jeweilige Sektorzielsetzung zu eruieren, sind die Quantifizierung einzelner Maßnahmen und ein kontinuierliches Monitoring sinnvoll. Darüber hinaus ist das Klima-Maßnahmen-Register darauf angelegt, dass das federführend

verantwortliche Ressort im Einvernehmen mit den jeweils für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zuständige Ressorts jederzeit weitere sektorale Maßnahmen benennt. Neben den Maßnahmen aus den Sektoren wird im Klima-Maßnahmen-Register auch ein Querschnittsbereich abgebildet, der die Maßnahmen aus dem Bereich der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung umfasst.

Bei den Maßnahmen aus den Sektoren sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Hintergrund dessen ist, dass die Rahmenbedingungen im Klimaschutz in vielen Bereichen maßgeblich von diesen beiden Ebenen gesetzt werden.

Absatz 3 trifft Verfahrensbestimmungen. Um die Gesamtverantwortlichkeit der Landesregierung für das Klima-Maßnahmen-Registers sicherzustellen, fasst diese einmal im Jahr Beschluss über das aktualisierte Register. Dadurch wird trotz permanenter Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs durch die für die Sektoren federführend verantwortlichen Ministerien die Rückanbindung an die Landesregierung gewährleistet. Die einzelne Maßnahme gewinnt dadurch zusätzlich an Legitimation. Bei der Beschlussfassung hat die Landesregierung die Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats zur jährlichen Klima-Berichterstattung (§ 16) zugrunde zu legen. Die Landesregierung kann sich etwaige Vorschläge des Klima-Sachverständigenrats für weitere Klimaschutzmaßnahmen in den einzelnen Sektoren zu eigen machen und das betroffene Ministerium zu einer Nachsteuerung samt Aufnahme der jeweiligen Maßnahme in das Klima-Maßnahmen-Register anhalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte bei dem Erlass des bisherigen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts bislang sehr umfassend. Mit der Einführung des Klima-Maßnahmen-Registers und der daraus folgenden stärkeren Ausrichtung auf den sektorspezifischen Maßnahmenteil wandelt sich auch die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Beteiligung der Fach- und allgemeinen Öffentlichkeit erfolgt primär im Zusammenhang mit der jeweiligen Einzelmaßnahme dezentral durch die zuständigen Ministerien nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen oder Vorgaben, etwa für den Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Im Übrigen erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise vor der jährlichen Beschlussfassung des Klima-Maßnahmen-Registers durch die Landesregierung.

Hat die Landesregierung über das Klima-Maßnahmen-Register Beschluss gefasst, wird das aktualisierte Klima-Maßnahmen-Register dem Landtag zugeleitet. Dies geschieht zeitlich im Gleichlauf mit der Übersendung der jeweiligen Monitoringberichte.

§ 15 (Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels)

Die Vorschrift entspricht bei redaktionellen Änderungen grundsätzlich dem bisherigen § 4a KSG BW. Die strikte Bindung des Zeitpunkts für die Verabschiedung der Anpassungsstrategie an das Jahr 2022 wird jedoch aufgehoben. Vielmehr soll innerhalb spätestens eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anpassungsstrategie verabschiedet werden. Damit kann etwaigen Unwägbarkeiten im Rahmen der Vorarbeiten für die Verabschiedung begegnet werden. Zudem erfolgt im Interesse der Sache eine Flexibilisierung bei den Fortschreibungen der Anpassungsstrategie.

§ 16 (Monitoring)

Das Monitoring entspricht hinsichtlich seines Aufbaus und auch inhaltlich zu großen Teilen dem bisherigen § 9 KSG BW. Neben redaktionellen Änderungen sind Änderungen mit Blick auf das neue Klima-Maßnahmen-Register erforderlich geworden.

In redaktioneller Hinsicht wurden die bisherigen Bezugnahmen auf das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept und die Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 2 KSG BW bei den Bestimmungen zum Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept – jetzt: Klima-Maßnahmen-Register – und zur Anpassungsstrategie verankert. Die bislang in § 11 Absatz 2 KSG BW enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen wurden in den neuen § 16 integriert.

In Absatz 1 wird der Zweck des Monitorings im entsprechenden Umfang auf die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register anstelle des bisherigen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ausgerichtet.

Das Monitoring im Bereich des Klimaschutzes umfasst auch weiterhin eine jährliche sowie eine dreijährliche Berichterstattung (Absatz 2). Wesentliche Änderungen ergeben sich für die jährliche Klima-Berichterstattung, die ab dem Jahr 2023 einsetzen soll. Sie umfasst nunmehr einen Emissionsbericht des Statistischen Landesamts, die

Ressortberichte der federführend verantwortlichen Ministerien für den jeweiligen Sektor und eine Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats. Mit dieser Ausrichtung des jährlichen Monitorings soll dem neuen Konzept des Klima-Maßnahmen-Registers entsprochen werden. Die damit herbeigeführte Geschwindigkeitszunahme bei der Maßnahmenfindung und Umsetzung soll durch das Monitoring unterstützt werden. Es bezieht sich ausdrücklich auf den Umsetzungsstand der im Klima-Maßnahmen-Register aufgeführten Maßnahmen, die Notwendigkeit oder bereits erfolgte Aufnahme weiterer Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register sowie den Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren. Das federführend verantwortliche Ministerium entscheidet eigenverantwortlich, ob die Benennung weiterer Maßnahmen aus seiner Sicht unter Heranziehung der durch das Statistische Landesamt für den jeweiligen Berichtszeitraum ermittelten Emissionsdaten erforderlich ist. Bei einem Anstieg, einer Stagnation oder nur geringfügiger Verringerung der jährlichen Treibhausgasemissionen im jeweiligen Sektor dürfte die Benennung weitere Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen, soweit nicht lediglich singuläre oder vorübergehende Ereignisse sich auf die Treibhausgasemissionen ausgewirkt haben, obligatorisch sein. Aber sowohl in diesem als auch in den Fällen, in denen Treibhausgasemissionen in größerem Umfang zurückgeführt wurden, obliegt die Einschätzung über die Notwendigkeit weitere Maßnahmen dem federführend verantwortlichen Ministerium. Unberührt bleibt davon die Kompetenz des Klima-Sachverständigenrats, Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu unterbreiten.

Für den Ressortbericht des Wirtschaftsministeriums für den Sektor Industrie ist eine Weiterung gegenüber den übrigen Ressortberichten vorgesehen. In den jährlichen Bericht aus diesem Ressort kann eine Zusammenfassung von Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände zu Klimaschutzmaßnahmen entlang der gesamten Lieferkette von Unternehmen, die in Zusammenhang mit dem Industriesektor stehen, in geeigneter Form aufgenommen werden. Die gewonnenen Erkenntnisse haben abschließend in die Bewertung für das Sektorziel Industrie einzufließen. Damit sollen die Bemühungen der Industrie beim Klimaschutz „aus erster Hand“ und möglichst breit bei der Bewertung durch das Wirtschaftsministerium abgebildet werden. Die federführende Verantwortlichkeit des Wirtschaftsministeriums für das Erreichen des Sektorziels Industrie und für die Erstellung des Ressortberichts bleiben hiervon unberührt.

Hervorzuheben ist darüber hinaus die Änderung bei dem Klimaschutz- und Projektionsbericht. In dessen Projektionsteil kann die Bewertung künftig auch unter Berück-

sichtigung des CO₂-Budget-Ansatzes erfolgen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, künftig gegebenenfalls der zunehmenden Bedeutung des Budget-Ansatzes in der klimapolitischen Diskussion Rechnung zu tragen. Der Budget-Ansatz kann die Belastungsgrenzen der Erdatmosphäre für die weitere Aufnahme von Treibhausgasen transparent machen und so als Maßstab dienen, um die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen in ihrer Wirkung zu bewerten und einzuordnen. Der Klimaschutz- und Projektionsbericht wird erstmalig im Jahr 2024 erstellt, der Bericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels 2025.

In Absatz 3 wird der Stichtag für die Vorlage der Berichtsbeiträge beim Umweltministerium auf den 30. Juni verschoben. Dadurch wird dem chronologischen Ablauf bei dem Monitoring mit Blick auf die Befassung durch das Statistische Landesamt, den Klima-Sachverständigenrat und die Beteiligung der Ministerien besser entsprochen.

Absatz 4 bestimmt nunmehr, dass sämtliche Monitoringberichte an den Landtag geleitet werden. Bisher war die jährliche Berichterstattung hiervon ausgenommen. Beim Nachsteuerungsmechanismus wird die Frist, innerhalb der die Landesregierung über erforderliche Landesmaßnahmen zu beschließen hat, aus praktischen Bedürfnissen heraus unter Möglichkeitsvorbehalt gestellt.

§ 17 (Klima-Sachverständigenrat)

Die Vorschrift deckt sich mit dem bisherigen § 10 KSG BW.

Abschnitt 4: Energie-, Wärme- und Verkehrswende

Abschnitt 4 erstreckt sich insbesondere auf die bisherigen Maßnahmen im Bereich der Energie- und Wärmewende. Darüber hinaus wird die Verkehrswende weiter ausgestaltet.

Eine nachhaltige klimafreundliche Mobilität ist für den Klimaschutz und die Erreichung der Klimaschutzziele unabdingbar. Rund 30 Prozent der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg entstammen dem Verkehrssektor. Eine nachhaltige klimafreundliche Mobilität gewährleistet dabei einerseits die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse in einer dauerhaften umweltverträglichen Weise. Andererseits stimmt sie auch mit den internationalen, europäischen, nationalen und landesweiten Klimaschutzzielen über-

ein und trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Verkehr entsprechend zu senken. Durch die Aufnahme in einem eigenen Abschnitt wird die Relevanz des Mobilitätsbereichs für den Klimaschutz in Baden-Württemberg unterstrichen. Maßnahmen einer nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität sind unter anderen:

- die Aufstellung und Umsetzung von aktualisierten, integrierten Planwerken (Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz, Klimamobilitätspläne),
- die angemessene Neuverteilung des Straßenraums zugunsten des Fuß-, Rad- sowie öffentlichen Verkehrs die Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum,
- Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der fachrechtlichen Möglichkeiten und der Umbau von Ortsmitten,
- die Einrichtung von Nullemissionszonen (Quartiere, Orte mit Nutzungsrecht für klimaneutrale Pkw und/oder Nutzfahrzeuge),
- die Planung und der Bau von möglichst direkten, durchgängigen, sicheren, ausreichend breiten, beschilderten und barrierefreien Fuß- und Radwegen aus Vierteln oder Quartieren in die Innenstadt oder den Ortskern und zwischen Vierteln oder Quartieren,
- die Stärkung und der Ausbau des Bus- und Stadtbahnverkehrs (einschließlich zusätzlicher Expressbuslinien, Taktverkürzung, On-Demand-System, Bevorrechtigung im Straßenverkehr, intermodale Verknüpfung),
- die angemessene Einführung von Bus- und Umweltspuren auf mehrstreifigen Straßen für klimafreundliche Fahrzeuge und/oder mehrfachbesetzte Fahrzeuge (einschließlich Busse),
- die Verbesserung der Qualität und der Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs,
- die Umsetzung und Fortentwicklung des Güterverkehrskonzeptes des Landes,

- die erweiterte Genehmigung von Strecken zur Nutzung durch Lang-Lkw,
- die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die auch dem Klimaschutz dienen,
- die Verlagerung von Güterverkehr auf Schiene und Binnenschiff durch Infrastrukturförderung von Gleisinfrastruktur, intermodalen Schnittstellen und Umschlagterminals sowie durch Digitalisierungsprojekte,
- die Planung und nutzerfreundliche Gestaltung von Mobilitätsstationen, die nachhaltige Verkehrsmittel (unter anderem Fuß, Rad, ÖPNV, Bikesharing, Carsharing) vernetzen,
- die Parkraumpolitik (die Reduzierung des Parkraums, insbesondere die Umwandlung von Parkplätzen in Geh- und Radwege sowie Mobilitätsstationen oder zum Verweilen [Aufenthalts-, Spiel-, Erlebnisflächen], die Flexibilisierung des Handlungsspielraums der Kommunen beim Anwohnerparken und bei Parkgebühren im Rahmen der fachrechtlichen Möglichkeiten, die kostendeckende Gestaltung von Parkgebühren im öffentlichen Raum und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen, das exklusive Parken für klimaneutrale Fahrzeuge),
- die Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen nach dem Elektromobilitätsgesetz und der konsequente Ausbau der Ladeinfrastruktur,
- die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen oder Kampagnen zu nachhaltiger Mobilität insbesondere für Menschen, die neu in den jeweiligen Ortschaften gezogen sind,
- das Mobilitätsmanagement,
- die intelligente Verkehrssteuerung (zum Beispiel Zuflussdosierung an den Ortsgrenzen, erhöhte Leichtigkeit für Verkehrsmittel des Umweltverbundes bei Ampelphasen).
- Die Förderung der Produktion für und des Einsatzes alternativer Kraftstoffe im Luft- Schiffs- und Schwerlastverkehr (u.a. durch den Hochlauf von Anlagen und

Technologietransfers, Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen als Ersatz für fossile Kraftstoffe, Unterstützung des Aufbaus einer Demonstrationsanlage). Daneben werden Potenziale für die Pkw-Bestandflotte gesehen.

Die im Mobilitätsbereich im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehenen Maßnahmen werden ergänzt durch die Ansätze und Maßnahmen im künftigen Landesmobilitätsgesetz.

§ 18 (Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände)

Ziel der Erfassung des Energieverbrauchs ist es, Transparenz bei den Energiekosten und in Folge eine Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen. § 18 entspricht bei redaktionellen und geringfügigen inhaltlichen Änderungen dem bisherigen § 7b KSG BW.

Mit der Erstreckung der Pflicht zur Erfassung der Energieverbräuche auf solche bei Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent beteiligt ist, wird sichergestellt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände auch bei einer unternehmerischen Aufgabenerledigung Energieverbräuche erfassen müssen (Absatz 1). Ausgelöst wird die Pflicht bei einem relevanten Beteiligungsumfang von mehr als der Hälfte der Anteile. In den Fällen einer Minderheitsbeteiligung von mehr als 25 Prozent ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband im Übrigen verpflichtet, durch die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Organen oder Gremien auf die Bereitstellung der Daten gegenüber dem Unternehmen hinzuwirken und zu den insoweit übermittelten Daten Angaben in der Datenbank zu machen. Mit dieser Ergänzung können signifikante Energieverbräuche im kommunalen Bereich bei der Erfassung berücksichtigt werden. Von der Regelung umfasst sind Unternehmen der Gemeinde sowohl in Privatrechtsform wie auch in öffentlich-rechtlicher Form.

Die Aufnahme einer weiteren Energieverbraucher-Kategorie in Absatz 2 – Krankenhäuser und Kliniken – ist erforderlich, um bei der Erfassung der Energieverbräuche eine weitere Differenzierung zu erreichen. Krankenhäuser und Kliniken weisen einen besonders hohen Energieverbrauch auf. Zudem wird über die Angabe der Bettenzahl eine für diese Kategorie spezifische Maßeinheit eingeführt. Bislang wurden die Krankenhäuser und Kliniken unter den Oberbegriff „Nichtwohngebäude“ gefasst.

Die Änderung in Absatz 3 ist wegen praktischer Erwägungen geboten. Die bisher geforderte Angabe der Gesamtverbräuche hat sich als impraktikabel erwiesen.

§ 19 (Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung)

Die Vorschrift deckt sich mit dem bisherigen § 4b KSG BW.

§ 20 (Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus)

Analog zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist, festgeschrieben. Dem Ausbau der Verteilnetze kommt damit eine besondere Bedeutung zu, soweit er zur Einbindung der genannten Erneuerbare-Energien-Anlagen und zur Unterstützung der Sektorkopplung (insbesondere Ausbau Elektromobilität und Wärmepumpen) erforderlich ist. Darüber hinaus wird normiert, dass Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung im überragenden Interesse liegen und zusammen mit der Nutzung erneuerbarer Energien und deren Netzanschluss der öffentlichen Sicherheit dienen. Dadurch soll in der Abwägung mit anderen Schutzgütern der Ausbau erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet werden. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen werden müssen. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive gesteuert.

Andere Belange können der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nur in besonderen Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a Grundgesetz (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Denn bei der nun normierten besonderen Bedeutung jener Belange handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots gemäß Artikel 20a GG. Zum Schutz des Klimas geboten sind „vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen“ (BVerfGE 157, 30 [138 f.]). Dies wird nicht zuletzt bewerkstelligt durch den Einsatz und den Ausbau erneuerbarer Energien. Neben „Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung“ dient „jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist [...]“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Randnummer 104). Das Klimaschutzgebot richtet sich nicht nur an den Bund, sondern auch an die Länder (vergleiche Bundesverfassungsgericht, NVwZ 2022, Seite 321 [322, 323]).

Für die Verwirklichung der Landesklimaschutzziele ist die Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeversorgung Baden-Württembergs sowie eine Steigerung der Sanierungsrate unabdingbar. Auch wenn Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet werden, trägt ihr Ausbau maßgeblich zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union bei. Zur Verwirklichung des Klimaschutzziels bis zum Jahr 2040 verbleibt jedoch nur noch wenig Zeit, den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien zu realisieren. Aus diesem Grund bedarf es einer radikalen Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und einer umfassenden Mobilisierung zur Verfügung stehender Flächen, bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz, Umwandlung und Speicherung von erneuerbarer Energien, sodass diese mithilfe von Sektorkopplungstechnologien auch zur Dekarbonisierung des Wärme- und Verkehrssektors zunehmend eingesetzt werden können.

Darüber hinaus dienen der Ausbau erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz der öffentlichen Sicherheit. Zuletzt lag der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Baden-Württemberg bei insgesamt rund 16 Prozent. Im Rahmen des Bruttostromverbrauchs machten erneuerbare Energien rund 26 Prozent aus, im Endenergieverbrauch für Wärme rund 16 Prozent und

im Verkehr rund 7 Prozent (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021). Gleichzeitig werden Erzeugungskapazitäten aus konventionellen Energieträgern mit der voranschreitenden Stilllegung von Kernkraftwerken sowie perspektivisch dem Kohleausstieg in erheblichen Umfang entfallen. Erneuerbare Energien werden daher zukünftig in einem erheblichen Maße zu der Stromerzeugung in Baden-Württemberg und damit zur Versorgungssicherheit beitragen müssen. Auch aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, im Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Maßnahmen der Energieeinsparung in der Abwägung mit anderen Schutzgütern ein überragendes öffentliches Interesse zu erkennen.

Maßnahmen der Energieeinsparung und -effizienz (Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen) betreffen auch den Verkehrssektor, der rund ein Drittel der energiebedingten Treibhausgasemissionen verursacht (siehe auch die Begründung zu § 3 – Klima-Rangfolge).

§ 21 (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen)

Die Vorschrift fasst die bisher von den §§ 8a und 8b KSG BW umfassten Photovoltaikpflichten bei redaktionellen Änderungen in einer Norm zusammen. Die zugehörigen Verordnungsermächtigungen aus § 8e KSG BW werden ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen. Sie wurden ergänzt um eine Ermächtigung, Ausrichtung und Verschattung auch in Bezug auf die Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen näher zu regeln. Auf dieser Grundlage sollen Kollisionsnormen erlassen werden können, um das Verhältnis der Photovoltaikpflicht zu den Pflichten zur Begrünung und Bepflanzung nichtüberbauter Flächen gemäß § 9 der Landesbauordnung zu bestimmen. Eine Verschattung der Modulflächen der Photovoltaikanlage ist möglichst zu vermeiden.

Für den Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs der Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen im Gebäudebereich wird in § 33 eine Übergangsbestimmung vorgesehen, ebenso für Altfälle.

Begrifflich wird ergänzend klargestellt, dass dem Neubau eines Gebäudes oder Parkplatzes der Ausbau oder Anbau gleichsteht. Hierbei wird bei geringfügigen redaktionellen Anpassungen die in der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung verankerte Definition übernommen.

Zur ersatzweisen Erfüllung der Photovoltaikpflicht auf Dachflächen durch die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung wird eine Bestimmung zur Nachweisführung aufgenommen. Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sind nur Anlagen zur Stromerzeugung zu registrieren. Für die Ersatzmaßnahme – solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung – bedarf es somit einer eigenständigen Nachweisführung. Der Nachweis der Pflichterfüllung erfolgt in diesem Fall durch eine Bestätigung seitens qualifizierter Sachverständiger. Der Begriff der oder des qualifizierten Sachverständigen wird separat definiert. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Bestätigung spätestens zwölf Monate nach Baufertigstellung der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

Hinsichtlich des Befreiungstatbestands in Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit wird klargestellt, dass von der Photovoltaikpflicht auf Antrag entweder teilweise oder vollständig befreit werden kann.

§ 22 (Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur)

Gemäß Absatz 1 gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden im Eigentum des Landes Baden-Württemberg im Bestand ab dem 1. Januar 2030 auch wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird. Damit soll der Vorbildwirkung des Landes beim Klimaschutz entsprochen werden. Auslöser der Pflicht ist allein das Eintreten des Stichtags. Ausnahmen sind zulässig, sofern andere öffentlich-rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen.

Ein maßgeblicher Baustein für die Verkehrswende ist die Umstellung des Verkehrs mit fossil betriebenen Fahrzeugen auf klimaneutral, insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge. Eine sukzessive Umstellung der Fahrzeugflotte des Landesfuhrparks auf elektrisch betriebene Fahrzeuge ist im Interesse des Landes. Auch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz verpflichtet hierzu. Größtes Hindernis für die schnelle Umstellung ist jedoch die an vielen Stellen noch fehlende Ladeinfrastruktur. Um dieses Hindernis zu beseitigen und der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz nachzukommen, bestimmt Absatz 2, dass Parkplätze, auf denen Landesbeschäftigte und Besucherinnen und Besucher ihre Fahrzeuge abstellen und auf denen Fahrzeuge des Landesfuhrparks geparkt werden, mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden sollen.

Das Land strebt an, dass bis zum Ende des Jahres 2027 mindestens ein beziehungsweise für jeden achten Pkw-Stellplatz auf Parkierungseinrichtungen des Landes, die im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, ein Ladepunkt zur Verfügung steht. Bis Ende des Jahres 2030 soll diese Quote auf mindestens jeden vierten Pkw-Stellplatz erhöht werden. Unter den Parkplätzen im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften sind neben den Mitarbeiter-, Fuhrpark- und Besucherparkplätzen der Landesliegenschaften auch zum Beispiel Parkhäuser der Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW) zu verstehen. Bei Parkplätzen, die nicht im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen, aber von diesen genutzt oder betrieben werden, kann nach Möglichkeit mit dem jeweiligen Eigentümer eine Übereinkunft zur Nachrüstung der Parkierungsplätze im Sinne der Vorschrift erzielt werden.

Im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzepts für Landesliegenschaften kann das Finanzministerium eine Priorisierung für die Bestimmungen nach Absatz 2 vornehmen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zunächst die Parkplätze mit Photovoltaik und Ladeinfrastruktur ausgestattet werden, die das größte Potenzial haben. So geht es vorrangig um Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen.

Nach Absatz 3 sollen daneben auch Möglichkeiten genutzt werden, die Parkplätze mit Photovoltaik auszustatten, um den damit erzeugten Strom direkt zum Laden der Fahrzeuge zu verwenden und auf diese Weise das öffentliche Stromnetz zu entlasten.

Nach Absatz 4 wird das Finanzministerium die Erreichung der Ziele bis zum 31. Dezember 2026 evaluieren und dem Landtag berichten.

§ 23 (Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur)

Mit der Bestimmung werden in Absatz 1 und 2 Zielsetzungen für den Ausbau der Photovoltaik an Verkehrswegen ausgesprochen. Insbesondere der Nutzung von nichtbetriebsnotwendigen Flächen an neuen, auszubauenden und bestehenden Verkehrswegen für die Photovoltaik wohnt ein großes Klimaschutz-Potenzial inne. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der erfassten Fälle sind die Regelungen daher als allgemeine Ziele

formuliert worden. Dies kommt auch in Absatz 3 zum Ausdruck, wonach das Verkehrsministerium bis zum Stichtag über Fortschritte zu berichten und geeignete Vorschläge zur Beschleunigung vorzulegen hat.

§ 24 (Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs)

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 und 2 bei redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 11 Absatz 4 und 5 KSG BW.

Mit Absatz 3 wird enumerativ die weitere Beteiligung des Regierungspräsidiums als Mittelbehörde zur Stärkung des Klimabelangs – Klimaschutz und Klimawandelanpassung – in verschiedenen bundes- und landesrechtlich geregelten Verfahren vorgesehen. Für die genannten Verfahren ist die Berücksichtigung des Klimabelangs entweder aufgrund normativer Vorgaben oder aus der Sache heraus von Relevanz. Das Regierungspräsidium ist in den Verfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und bringt, soweit angezeigt, den Klimabelang durch die Abgabe einer Stellungnahme ein. Betroffen sind

- städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 139 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs [BauGB]),
- Stadtumbaumaßnahmen (§ 171b Absatz 3 BauGB),
- Regionalpläne (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 7 des Landesplanungsgesetzes),
- Landschaftsrahmenpläne (§ 11 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes [NatSchG]),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 24 Absatz 1 NatSchG),
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 24 Absatz 10 Satz 1 NatSchG),
- Forstliche Rahmenplanung (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Landeswaldgesetzes),
- Aufforstungsgebiete und Nichtaufforstungsgebiete (§ 25b Absatz 4 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes).

§ 25 (Kommunale Wärmeplanung)

Die Vorschrift fasst die wesentlichen Regelungen der bisherigen §§ 7c und 7d KSG BW in einer Norm zusammen.

Eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planerstellung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung und gelebte Planungspraxis in allen öffentlichen Planungsprozessen. Die Ergänzung in Absatz 3 dient insoweit der Klarstellung und Angleichung an die Bestimmung zu den Klimamobilitätsplänen.

§ 26 (Klimamobilitätspläne)

In Absatz 1 wird spezifiziert, dass die Maßnahmen der Klimamobilitätspläne zur nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität beitragen. Zudem wurde klargestellt, dass das Einvernehmenserfordernis der öffentlichen Aufgabenträger sich auf solche Maßnahmen des Klimamobilitätsplans beschränkt, für deren Umsetzung die öffentlichen Aufgabenträger jeweils zuständig sind. Die Maßnahmen, für die die Aufgabenträger nicht zuständig sind, sowie der eigentliche Klimamobilitätsplan bedürfen nicht deren Einvernehmen.

Der bisherige Absatz 3 bildet nunmehr Absatz 3 und 4, um die einzelnen Anforderungen und Verfahrensschritte deutlicher abzugrenzen.

Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass der Begriff der Öffentlichkeit ausdrücklich auch Interessengruppen umfasst. Sämtliche Teile der Öffentlichkeit sollen möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne beteiligt werden. Als Teil der Öffentlichkeit sind Interessengruppen beispielsweise politische Parteien und deren Vertreterinnen und Vertreter, Nahverkehrsunternehmen, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsinfrastruktur, örtliche Anbieterinnen und Anbieter von Mobilitätsdiensten wie Bike-Sharing, Car-Sharing, E-Scooter sowie Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, Umwelt- und Verkehrsverbände, die Betreiberinnen und Betreiber von großen Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungsorten. Die Anregungen und Eingaben der Öffentlichkeit sollen bei der Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die bisherigen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Absatz 3 waren verzichtbar und werden gestrichen. Die Klimamobilitätspläne beziehungsweise deren Entwürfe müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit diese bereits

frühzeitig und fortlaufend entsprechend Absatz 4 beteiligt werden und zu den Entwürfen Stellung nehmen kann. Den planaufstellenden Stellen wird dadurch mehr Flexibilität bei der Beteiligung der Öffentlichkeit eingeräumt.

Auf eine Übernahme der bislang in § 7f Absatz 5 KSG BW enthaltenen Bestimmung zur Gewährung eines erhöhten Fördersatzes beim Vorliegen bestimmter Anforderungen an einen Klimamobilitätsplan wurde mit Blick auf eine mögliche Novellierung des Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetzes verzichtet. Dies hat dennoch keine Auswirkungen auf die mögliche Gewähr eines erhöhten Fördersatzes, da diese unabhängig von der gesetzlichen Verankerung im vorliegenden Kontext bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen kann.

§ 27 (Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz)

Zur Unterstützung der öffentlichen Hand bei der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion wird künftig jeder Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz bestellen. Deren Aufgabe ist es, Maßnahmen des Klimaschutzes gesamthaft zu betrachten und sämtliche Stellen innerhalb der Verwaltung zu Fragen des mobilitäts- und verkehrsbezogenen Klimaschutzes in ihrem Aufgabenbereich zu beraten. Da ein nicht unerheblicher Anteil der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor entstammt, sind vor allem Klimamobilitätspläne und Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz geeignete Lösungskonzepte, um Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasen zu entwickeln und durchzusetzen.

Nach Absatz 1 ist Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden zu allen Fragen des mobilitäts- und verkehrsbezogenen Klimaschutzes. Hierzu zählen insbesondere Themen der nachhaltigen Mobilität mit ihren straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Bezügen, Maßnahmen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung, Möglichkeiten der Finanzierung zusätzlicher ÖPNV-Leistungen sowie der Ausbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich. Die Gemeinden sollen auch dabei unterstützt werden, diese Aspekte in eigenen Planungsverfahren zu berücksichtigen, zum Beispiel bei der Erstellung ihrer Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz und in der Bauleitplanung, Aber auch in der Lärmaktionsplanung, da klimaschützende Maßnahmen im Verkehrssektor häufig einen Lärminderungseffekt bewirken, wie etwa durch Maßnahmen zur Beruhigung oder generellen Verringerung des Autoverkehrs. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, den Koordinatorinnen und Koordinatoren auch Aufgaben des

Lärmschutzes zuzuweisen, um auf diese Weise eine gesamthafte Betrachtung zu gewährleisten. In ihrer kreisübergreifenden Funktion übernehmen die Koordinatorinnen und Koordinatoren Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung kreisweiter Klimamobilitätspläne.

Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sind ein standardisiertes Instrument für eine ganzheitliche klimafreundliche Verkehrsplanung in kleineren Kommunen und somit dem ländlichen Raum. Es wird derzeit entwickelt. Die Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz verknüpfen das im ländlichen Raum zentrale Thema Lärm mit für die Verkehrswende notwendigen strategischen Entscheidungen. Ebenso sollen in den Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz Synergien zu anderen Planwerken der Kommunen genutzt werden, so beispielsweise zur Lärmaktionsplanung oder Nahverkehrsplanung.

Wichtige Themenfelder für die Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sind:

- Radverkehr,
- Fußverkehr,
- Geh- und Radschulwegpläne,
- Ortsmitten, Geschwindigkeitskonzepte, Umbau von Straßen,
- Intermodale Verknüpfung (zum Beispiel von öffentlichem Verkehr, Rad- und Fußverkehr und Sharing-Services),
- Benutzervorteile für E-Mobilität und private und öffentliche Ladeinfrastruktur,
- Parken,
- Mobilitätsgarantie im Bereich des öffentlichen Verkehrs, auch durch Ergänzung des Kreisangebots.

Die Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz ergänzen die Klimamobilitätspläne, die vor allem für Stadt- und Landkreise ein geeignetes Planungsinstrument für

nachhaltige Mobilität darstellen, jedoch für kleinere Kommunen zu aufwändig in der Erstellung sind.

In Bezug auf das Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz ermöglicht der Aktionsplan für Mobilität, Klima- und Lärmschutz so nicht unmittelbar die Inanspruchnahme des Klimabonus wie ein Klimamobilitätsplan, er kann aber gezielt Maßnahmen hervorbringen, für die sich ein Einzelnachweis der besonderen Klimafreundlichkeit anbietet oder die gemäß der Positivliste für klimafreundliche Maßnahmen für den Klimabonus in Frage kommen.

Absatz 2 spezifiziert, dass sich die Koordinatorinnen und Koordinatoren fortlaufend mit dem Verkehrsministerium zu ihrer Arbeit austauschen und mit diesem kooperieren. Dies umfasst auch den Austausch und die Zusammenarbeit mit Dienstleistern des Ministeriums wie beispielsweise der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Durch den Austausch und die Kooperation kann das Ministerium auf Basis der Information der Koordinatorinnen und Koordinatoren gezielt passende Instrumente und Förderprogramme für den Klimaschutz im Verkehr in den Gemeinden entwickeln. Die Kooperation mit Dienstleistern wie zum Beispiel der NVBW trägt dem Umstand Rechnung, dass der Klimaschutz im Verkehr viele Aufgabenbereiche und Akteure umfasst, die gemeinsam Maßnahmen umsetzen müssen, um wirksamen Klimaschutz zu betreiben.

Mit der Übertragung der neuen Aufgaben auf die Landkreise sind gemäß Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 LV auch Bestimmungen über die Deckung der mit den Aufgaben verbundenen Kosten zu treffen. Die zugehörige Regelung wurde in § 32 aufgenommen.

Abschnitt 5: Ergänzende Bestimmungen

Abschnitt 5 enthält ergänzende und überwiegend technische Bestimmungen. Soweit dies vorangestellte Vorschriften betrifft, trägt der Abschnitt zu einer Entlastung des Gesamttextes sowie zu einer besseren Lesbarkeit und Übersicht bei.

§ 28 (Klima-Verwaltungsorganisation)

Die Vorschrift deckt sich in Absatz 1 grundsätzlich mit dem bisherigen § 11 Absatz 1 KSG BW. Die koordinierende Zuständigkeit für die ressortübergreifenden Aufgaben

verbleibt weiterhin beim Umweltministerium. Allerdings wird die dortige organisatorische Verankerung in einer Stabsstelle mit Blick auf die seit dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahre 2013 erfolgte Konsolidierung des Klimaschutzes auf Landesebene aufgehoben.

Die Zuständigkeit des Umweltministeriums wird mit Blick auf das neue Klima-Maßnahmen-Register gemäß § 14 KlimaG BW konkretisiert und der bisherige Bezug zum integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept gestrichen. Das Umweltministerium verantwortet nunmehr die Pflege des Klima-Maßnahmen-Registers. Dies betrifft insbesondere die redaktionelle Zusammenführung der Beiträge der Ministerien samt deren Aktualisierung und Vervollständigung.

Mit der Bestimmung in Absatz 2 wird im Geschäftsbereich des Umweltministeriums, der sich neben dem Klimaschutz auch auf den Klimawandel erstreckt, ein Kompetenzzentrum Klimawandel gesetzlich verankert. Vorgaben zur Verortung, zur Rechtsform oder der näheren organisatorischen Ausgestaltung der Einrichtung werden nicht aufgestellt. Die Bestimmung verlangt jedoch die stete Unterhaltung der Einrichtung und damit dauerhaft eine institutionell-organisatorische Wahrnehmung der Aufgabe in Satz 2. Die Einrichtung geht gegenwärtig im Kompetenzzentrum Klimawandel der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) auf. Der LUBW werden damit keine weiteren Landesaufgaben über den Katalog des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG hinaus zugewiesen. Diese Norm bleibt mithin unberührt. Die Aufgaben „Schutz vor Klimafolgen“ und „Klimawandel“ obliegen der LUBW nach deren Satzung.

Die Aufgabe Klimawandelanpassung wird damit auch in institutionell-organisatorischer Hinsicht sichtbar gemacht.

In noch größerem Maße als der Schutz des Klimas weist die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels einen Querschnittscharakter auf. Zudem ist den Folgen des Klimawandels vornehmlich mit regionalen und lokalen Ansätzen zu begegnen. Die Bündelung und Aufbereitung von Wissen, Information und Qualifizierung sowie der Aufbau und die Pflege von Netzwerken stellen damit vordringliche Anliegen dar, um dem Klimawandel regional und kommunal möglichst effizient und zielgerichtet begegnen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen. Dem Kompetenzzentrum Klimawandel kann damit eine Entlastungsfunktion insbesondere für kleinere Gemeinden zukommen.

Die Art und Weise, wie die Unterstützungsaufgabe durch das Kompetenzzentrum Klimawandel zu erfüllen ist, wird gesetzlich nicht vorgegeben. In erster Linie kommen im Bereich der Information die Erstellung und Vorhaltung von Materialien sowie Veranstaltungen zum Klimawandel, seinen Folgen und daraus entstehendem Anpassungsbedarf in Betracht. Qualifizierung und Vernetzung sind auf eine Professionalisierung und den Austausch zwischen den maßgeblich Beteiligten gerichtet.

Das Kompetenzzentrum Klimawandel hat keinen abschließenden Aufgabenkatalog. Die in Satz 2 ausdrücklich benannte Aufgabe bildet jedoch den Schwerpunkt und die inhaltliche Maßgabe auch für etwaige weitere Aufgaben. Deren Wahrnehmung ist zudem jedenfalls aktuell ressourcenmäßig durch die vorhandenen Personal- und Sachmittel, die für das Kompetenzzentrum Klimawandel der LUBW vorgehalten werden, begrenzt.

§ 29 (Aufgaben und Befugnisse)

Die Bestimmung fasst die bisherigen § 7d Absatz 5 und § 8c KSG BW in einer Norm zusammen.

Hinsichtlich des Vollzugs der Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen wird eine besondere Zuständigkeitsbestimmung in Absatz 1 aufgenommen. Gemäß § 48 Absatz 4 Satz 2 der Landesbauordnung ist die oberste Baurechtsbehörde für alle baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes sachlich zuständig, soweit sie nicht im Einzelfall die Zuständigkeit einer nachgeordneten Baurechtsbehörde überträgt. Dies wird für den vorliegenden Kontext übernommen.

Absatz 2 stellt zunächst klar, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten zur Erfassung des Energieverbrauchs gemäß § 18 der Rechtsaufsicht unterliegen. Das Opportunitätsprinzip wird die Bestimmung jedoch insoweit eingeschränkt, als der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde verbindlich auferlegt wird, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Den Rechtsaufsichtsbehörden stehen im Rahmen ihres Ermessens die gesetzlichen Mittel der Rechtsaufsicht gemäß §§ 120 ff. der Gemeindeordnung zur Verfügung.

Hinsichtlich der Begründung des Absatzes 3 wird auf die Begründung der Vorgängerbestimmung in § 7d Absatz 5 KSG BW verwiesen (siehe Drucksache 16/8570, Seite 79).

§ 30 (Evaluation der Photovoltaikpflichten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8d KSG BW. Die zugehörige Verordnungsermächtigung aus § 8e KSG BW wurde ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen.

Die Frist zur Evaluation der Photovoltaikpflicht wird um ein Jahr auf den 31. Dezember 2025 verschoben. Hierdurch wird ermöglicht, dass auch die Auswirkungen der – erst 2021 eingeführten und 2023 einsetzenden – Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen hinreichend bewertet werden können. Zudem muss der Nachweis der Pflichterfüllung auch bei grundlegenden Dachsanierungen erst spätestens zwölf Monate nach Baufertigstellung erbracht werden, sodass von einer gewissen Zeitverzögerung zwischen Einsetzen der Pflicht und deren Umsetzung auszugehen ist.

§ 31 (Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne)

Die Vorschrift entspricht bei redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7e KSG BW.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 und 2 wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Daten durch die Gemeinden effizient mithilfe zeitgemäßer digitaler Anwendungen ausgewertet werden können.

Die Ergänzung in Absatz 5 schafft die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit durch mehrere Gemeinden zum Zweck der gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung.

§ 32 (Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen)

Die Vorschrift fasst die Bestimmungen der bisherigen § 7b Absatz 1 Satz 4 und § 7d Absatz 4 KSG BW bei redaktionellen Änderungen in einer Norm zusammen.

Die in Absatz 3 im Rahmen des Konnexitätsprinzips im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 LV vorgesehene Kostenerstattung für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz erfolgt auf Antrag und nur für die tatsächlich entstandenen Personalkosten zuzüglich der Sachkostenpauschale. Für die Bestellung von 35 hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren entstehen den Landkreisen erwartete Mehrausgaben von 2,8 Millionen Euro jährlich. Bei den zu erstattenden Kosten wird von einem Betrag von rund 76 300 Euro pro Jahr für die Personalkosten einer Vollzeitstelle der Laufbahn des höheren Dienstes ausgegangen. Hinzu kommen Raumkosten, Ausstattungskosten und Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt 4 500 Euro pro Jahr und Kreiskoordinatorin beziehungsweise Kreiskoordinator.

§ 33 (Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten)

Die Vorschrift trifft Übergangsbestimmungen für die Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen.

Für Fälle grundlegender Dachsanierungen ist dies erforderlich, da die Photovoltaikpflicht erst zum Stichtag 1. Januar 2023 einsetzt.

In den übrigen Fällen ist nicht ausgeschlossen, dass Baugenehmigungsanträge oder Bauvorlagen vor den jeweiligen Stichtagen, die den Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs der Pflichten nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg markierten, eingegangen sind, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes noch nicht mit der Bauausführung begonnen wurde. Es wird ausgeschlossen, dass diese Altfälle lediglich aufgrund des geänderten Gesetzeswortlauts nunmehr erfasst werden.

Anlage (Sektorziele für das Jahr 2030)

Für die Novellierung des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sieht der Koalitionsvertrag neben ambitionierten Minderungszielen auch die Festlegung entsprechender Sektorziele 2030 vor (ebenda, Seite 25). Die Verankerung der Minderungsziele erfolgte mit der jüngsten Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2021. Nunmehr werden in der Anlage zu dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg die Sektorziele für das Jahr 2030

bestimmt. Die Sektorziele dienen dazu, das „Punktziel“ für das Jahr 2030 für die einzelnen Sektoren greifbar zu machen. Sie machen die großen Herausforderungen sichtbar, die die Treibhausgasreduktionsvorgaben für die einzelnen Emittentengruppen bedeuten.

Die Begründung für die Ableitung der Sektorziele 2030 stützt sich auf das gemeinsame Forschungsgutachten „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 – Teilbericht: Sektorziele 2030“ vom 17. Mai 2022 von ZSW Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, Öko-Institut e.V., Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung ISI und HIR Hamburg Institut Research. Der Teilbericht ist vollständig abrufbar unter der nachfolgenden Internet-Adresse: <https://www.zsw-bw.de/presse/aktuelles/detailansicht/news/detail/News/forschungsvorhaben-sektorziele-2030-und-klimaneutrales-baden-wuerttemberg-2040.html>.

Die Bilanzierung wurde in dem Teilbericht nach der Quellenbilanz vorgenommen, womit gemäß der amtlichen Statistik nur die Emissionen bilanziert werden, die in Baden-Württemberg entstehen. Für die Berechnungen lag die finale Energiebilanz für das Jahr 2019 vor; für das Jahr 2020 standen erste vorläufige Daten zur Verfügung. Als Basisjahr für die Berechnungen wurde dennoch 2019 gewählt, da im Jahr 2020 der Energieverbrauch wegen den Auswirkungen der Corona-Pandemie außergewöhnlich stark gesunken war. Die Sektorabgrenzung richtet sich nach der Bilanzierung des Statistischen Landesamts und entspricht nahezu deckungsgleich derjenigen des Bundes. Geringfügige Abweichungen bestehen beispielsweise beim Energieverbrauch landwirtschaftlicher Gebäude, die auf Landesebene dem Gebäudesektor und nicht der Landwirtschaft zugerechnet werden. Im Verkehr entspricht die Sektorabgrenzung der des Bundes.

Die prozentual höchsten Minderungen im Vergleich zum Jahr 1990 tragen die Bereiche Energiewirtschaft, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Industrie (energiebedingter Anteil), Verkehr sowie Gebäude. Das Ambitionsniveau der Treibhausgasreduzierung ist jedoch in allen Sektoren durchgehend sehr hoch. Damit kann das Minderungsziel von minus 65 Prozent im Jahr 2030 nach dem oben genannten Forschungsgutachten insgesamt knapp erreicht werden. Der Teilbericht unterstreicht zudem die Bedeutung des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2030. Ohne diese Setzung kann die 2030-Zielvorgabe nicht eingehalten werden. Im Hinblick auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) und damit verbundenen möglichen

Senkenleistungen wurde eine konservative Betrachtung vorgenommen, da dort Prognoserisiken bestehen. Dennoch ist der LULUCF-Sektor im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern in Baden-Württemberg eine deutliche Senke, was sich aus den natürlichen Gegebenheiten in Baden-Württemberg ergibt.

Der Verankerung von Landeszielsetzungen für einzelne Sektoren begegnen mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben zu Minderungszielen auf Bundesebene vor dem Hintergrund des Artikels 31 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Jahre 2019 sah der Bundesgesetzgeber in §§ 3 und 4 sowie in einer Anlage zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) erstmals Nationale Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren vor. Darüber hinaus hat er im Jahre 2021 den Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz in § 3a KSG quantifiziert. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 KSG können die Länder jedoch unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht – auch mit den Bestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes – eigene Klimaschutzgesetze erlassen. Der Bundesgesetzgeber hat dabei anerkannt, dass die Länder eigene gesetzliche Klimaschutzziele vorsehen können, da „dies grundsätzlich zugleich der Erreichung der Ziele“ nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz diene (Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 38). Die Vereinbarkeit von Landesklimaschutzzielsetzungen mit dem Bundesrecht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Länder über die Ziele des Bundes hinausgehen (*Köck/Kohlrausch*, ZUR 2021, Seite 610 [615]) oder deren Erreichung jedenfalls nicht gefährden (*Knauff*, in: Rodi [Hrsg.], Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 11 Randnummer 29 und *ebenda* auch bezüglich sektorspezifischer Vorgaben). Dies ist in Baden-Württemberg der Fall.

Zu Artikel 2 (Erneuerbare-Wärme-Gesetz)

Nummer 1 (§ 1 – Zweck des Gesetzes)

Mit der Änderung in Satz 2 wird für die Klimaschutzzielsetzung dieses Gesetzes ein Gleichlauf mit der Zielsetzung im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz herbeigeführt.

Nummer 2 (§ 3 – Begriffsbestimmungen)

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke.

Nummer 3 (§ 5 – Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte erneuerbare Energien)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt dem inzwischen verminderten Primärenergiefaktor für Strom von 1,8 Rechnung.

Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird die Anrechenbarkeit hybrider Wärmepumpen verbessert. Diese sollen nicht schlechter gestellt werden als die Erfüllung der Verpflichtung über die Verwendung von Biogas in Kombination mit einem Sanierungsfahrplan. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen werden dadurch nicht erfasst.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die neue bundesgesetzliche Rechtslage im Gebäudeenergiegesetz.

Nummer 4 (§ 10 – Ersatzmaßnahmen)

Für die Umstellung auf erneuerbare Energien sind die Betreiber der Wärmenetze zuständig. Der Anschluss an Wärmenetze ist energiepolitisch wünschenswert. Es ist davon auszugehen, dass Wärmenetze zunehmend erneuerbare Energien einsetzen.

Nummer 5 (§ 11 – Kombinationsmöglichkeiten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer Änderung bei § 5.

Zu Artikel 3 (Landesbauordnung für Baden-Württemberg [LBO])

Nummer 1 (§ 3 – Allgemeine Anforderungen)

Buchstabe a

Während der Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor vergleichsweise weit vorangeschritten ist, besteht im Gebäudesektor hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie hinsichtlich der Energieeffizienz auf dem Weg hin zu einem weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand noch großer Handlungsbedarf. Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen zu gewährleisten, wird dieser ausdrücklich bei allgemeinen Anforderungen normiert.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 2 (§ 5 – Abstandsflächen)

Buchstabe a

Durch die Aufstockung von Gebäuden erhöht sich deren Wandhöhe. Da diese für die Berechnung der Abstandsflächentiefen zur Grenze und zu anderen Gebäuden maßgeblich ist, müsste das Gebäude nun größere Abstände einhalten, was bei einem bestehenden Gebäude nicht nachträglich durchführbar ist. Um Aufstockungen zu erleichtern, sieht die Ergänzung des Absatzes 5 um einen Satz 2 vor, dass die Erhöhung der Wandhöhe durch eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse bei der Berechnung von Abstandsflächentiefen unbeachtlich bleibt, also durch die Aufstockung keine zusätzlichen Abstandsflächen generiert werden. Bei einer maximalen Ausnutzung der Erleichterung durch eine Aufstockung mit zwei Geschossen mit einer Höhe von ca. 2,5 m je Geschoss ergibt sich bei Zugrundelegung des regelmäßig anzuwendenden Berechnungsfaktors 0,4 der Wandhöhe nach § 5 Absatz 7 LBO eine Verkürzung der Abstandsflächentiefen um ca. 2,0 m. Die damit verbundene begrenzte Einschränkung des Nachbarnschutzes ist angesichts des hohen öffentlichen Interesses an den Zielen der Flächeneinsparung und damit des Klimaschutzes aber auch der Schaffung zusätzlichen Wohnraums, wozu Aufstockungen wirksam beitragen können, verhältnismäßig. Um einer missbräuchlichen Umgehung der Abstandsvorschriften, indem ein Neubau stufenweise errichtet wird – also zunächst ein kleineres Gebäude unter Einhaltung der Mindestabstände errichtet wird, das in einem von vornherein geplanten zweiten Schritt aufgestockt wird –, entgegenzuwirken, soll die Erleichterung –

wie zum Beispiel in § 37 Absatz 3 LBO – nur greifen, soweit die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt. Dies führt zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Neuregelung, ist jedoch zur Schließung von Umgehungsmöglichkeiten erforderlich.

Buchstabe b

Die Regelung in dem neuen Satz 3 des Absatzes 6 erleichtert die nachträgliche Anbringung von Solaranlagen auf oder an bestehenden Gebäuden. Soweit solche nachträglich angebrachten Solaranlagen wegen ihrer Ausbreitung nicht schon nach Satz 1 als untergeordnete Bauteile bei der Berechnung der Abstandsflächen unbeachtlich sind, sollen sie entsprechend der Regelung bei nachträglicher Wärmedämmung in Satz 2 bei der Berechnung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben, wenn sie nicht mehr als 30 cm vor die Außenwand treten. Auch nachträgliche Anlagen auf dem Dach, die die Wandhöhe der Außenwand vergrößern, sollen entsprechend der Regelung in Satz 2 berücksichtigt werden können.

Nummer 3 (§ 29 – Aufzugsanlagen)

Mit der Ergänzung des § 29 Absatz 2 LBO sollen Aufstockungen erleichtert werden, indem in einem neuen Satz 3 vorgesehen wird, dass bei der Aufstockung eines Gebäudes um bis zu zwei Geschosse, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, die gesetzliche Verpflichtung nach Satz 1 zur nachträglichen Errichtung eines Aufzugs nicht besteht. Bei höheren Aufstockungen soll weiterhin gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO die Zulassung einer Abweichung von der Aufzugspflicht erforderlich sein, die aber voraussetzt, dass die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Um einer missbräuchlichen Umgehung der Aufzugspflicht nach Satz 1, indem ein Neubau stufenweise errichtet wird – also zunächst ein Gebäude bis 13 m Höhe ohne Aufzug errichtet wird, das in einem von vornherein geplanten zweiten Schritt aufgestockt wird –, entgegenzuwirken, soll die Erleichterung – wie zum Beispiel in § 37 Absatz 3 LBO – nur greifen, soweit die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt. Dies führt zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Neuregelung, ist jedoch zur Schließung von Umgehungsmöglichkeiten erforderlich.

Nummer 4 (§ 50 – Verfahrensfreie Vorhaben)

Bisher sind Solaranlagen auf oder an Gebäuden in Nummer 3 Buchstabe c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei gestellt. Aus baurechtlicher Sicht ist es nicht entscheidend, ob die die Solaranlage aufnehmende bauliche Anlage den Gebäudebegriff erfüllt oder nicht. Mit der Änderung soll daher die Verfahrensfreiheit auf alle baulichen Anlagen erweitert werden, sodass auch Solaranlagen, die auf oder an Wasserbehältern, Silos, Anlagen zur Abfallentsorgung etc. angebracht werden, verfahrensfrei möglich sind.

Nummer 5 (§ 51 – Kenntnissgabeverfahren)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist das Kenntnissgabeverfahren für Freiflächensolaranlagen, soweit sie Sonderbauten sind, nicht eröffnet. Dies betrifft insbesondere Anlagen, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind und eine Grundfläche von mehr als 400 m² aufweisen (vergleiche § 38 Absatz 2 Nummer 3 LBO). Mit der Änderung wird für Freiflächensolaranlagen durchgehend das Kenntnissgabeverfahren – und in der Folge auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren – eröffnet. Das bei Freiflächensolaranlagen, die als Sonderbauten gelten, bisher allein mögliche zeitaufwändigere normale Baugenehmigungsverfahren kann der Bauherr damit vermeiden.

Nummer 6 (§ 74 – Örtliche Bauvorschriften)

Der Erlass örtlicher Bauvorschriften von Gemeinden, die im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung beinhalten, wird unter den materiell-rechtlichen Vorbehalt gestellt, dass solche Anforderung grundsätzlich gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen müssen. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung des § 74 Absatz 1 Satz 2 LBO sind somit nicht mehr nur unangemessene Beeinträchtigungen beziehungsweise ein Ausschluss erneuerbarer Energien zu vermeiden, sondern es ist deren Nutzung grundsätzlich ohne Einschränkung zuzulassen.

Zu Artikel 4 (Gemeindeordnung)

Mit der Anfügung des neuen Absatz 3 werden bestehende Ermächtigungen der Gemeinden zum Erlass von Satzungen um eine Rechtsgrundlage für die Verabschiedung von Ortsrecht zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Regelung des Anschlusses und der Benutzung von Einrichtungen zur Versorgung mit

Nah- und Fernwärme in der Gemeindeordnung ergänzt. Absatz 1, wonach Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Versorgung mit Nah- und Fernwärme vorschreiben können, bleibt unberührt. Mit der Änderung sollen die Gemeinden in den Stand versetzt werden, über bestehende ordnungsrechtliche Vorgaben auf Bundes- und Landesebene hinaus den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energiewende auf dem Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Gemeinden, die sich insbesondere beim Klimaschutz in einer Vorreiterrolle sehen, erhalten damit weitere Instrumente.

Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden zum einen die Verwendung von erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, vorzusehen. Mit dieser Bestimmung wird von der Abweichungsbefugnis gemäß § 56 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Gebrauch gemacht. Der Begriff der erneuerbaren Energien bestimmt sich vor diesem Hintergrund nach der dortigen Begriffsbestimmung (Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GEG).

Zum weiteren wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung zum Anschluss und der Benutzung insbesondere der erneuerbaren Energien geschaffen, der hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen eine Weiterung gegenüber dem Anschluss- und Benutzungszwang „bei öffentlichem Bedürfnis“ gemäß Absatz 1 darstellt. Auf das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses, also eine Förderung des Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner nach objektiven Maßstäben (vergleiche *Fleckenstein*, in: BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, 17. Edition, Stand: 1.4.2022, GemO, § 11 Randnummer 5), kommt es nicht an.

Materiell-rechtlich verlangt die Ermächtigungsgrundlage, dass das Ortsrecht

- nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen (Nummer 1) oder
- zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung (Nummer 2) oder
- aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen wie insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung (Nummer 3)

erlassen wird.

Nummer 1 und 2 knüpfen ausdrücklich an die örtlichen Gegebenheiten an, wohingegen bei der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen in Nummer 3 dieser strikte Ortsbezug – insbesondere beim Klimaschutz – tatbestandlich nicht vorgegeben wird. Das Vorliegen eines engen örtlichen Bezugs bei der Wahrnehmung des Umweltschutzes durch die Gemeinden ist aber auch im Bauordnungsrecht nicht verlangt (vergleiche *Kahl/Schmidtchen*, Kommunaler Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, 2013, Seite 233 mit weiteren Nachweisen). Zudem können inzwischen kommunale Maßnahmen zugunsten des globalen Klimaschutzes auch der kommunalen Selbstverwaltung zugerechnet werden (vergleiche *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Auflage 2016, § 17 Randnummer 174).

Absatz 2, wonach Ausnahmen in der Satzung zugelassen werden können, gilt entsprechend, sowohl für Satzungsrecht zur Nutzung erneuerbarer Energien als auch für den Anschluss und die Benutzung. Jedenfalls haben die Gemeinden aber in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist. Dies ist etwa bei Niedrigenergiehäusern oder Gebäuden mit höchstem energetischen Standard der Fall.

Zu Artikel 5 (Denkmalschutzgesetz)

Nummer 1 (§ 3a – Landesamt für Denkmalpflege)

Durch die Änderung wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, öffentlich zugängliche Denkmalinformationen beispielsweise in einem digitalen Denkmalportal zur Verfügung zu stellen. Für eine solche Bereitstellung gab es in Baden-Württemberg – im Gegensatz zu anderen Ländern – bisher keine Rechtsgrundlage. Die Regelung berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 des Europäischen Parlaments und des Rates, Abl. L 119).

Die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege, wie Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, werden durch eine Befugnisnorm zur Veröffentlichung der Denkmalinformationen in geeigneter Weise ergänzt. Informationen können unbürokratisch und schnell zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird insbe-

sondere auch Planungsträgern und Projektierern ein frühzeitiger Zugang zu Informationen über Kulturdenkmale erleichtert, um die Planungen und Vorhabenrealisierungen zu beschleunigen.

Das berechnigte Informationsinteresse muss nicht im Einzelfall dargelegt werden. Entscheidend ist vielmehr die Relevanz der Information für die Öffentlichkeit allgemein, wie es beispielsweise zur Beschleunigung von Planungen und Vorhabenrealisierungen vorliegen kann. Die Regelung verfolgt damit auch den Zweck, dass Bürgerinnen und Bürger niederschwellig die von ihnen begehrten Informationen erlangen können. Das Informationsinteresse ist insbesondere nur insoweit berechnigt als dass betroffene Eigentümerrechte gewahrt und nicht gefährdet sind. Das ist beim Umfang der bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen und wird auch in Satz 2 aufgegriffen.

Die Befugnisnorm erlaubt zugleich eine moderne Erfüllung der Aufgabe, das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Mit öffentlich zugänglichen Denkmalinformationen in einem Denkmalportal soll Transparenz geschaffen und Interesse am kulturellen Erbe des Landes geschaffen werden (Koalitionsvertrag, Seite 141). Die Möglichkeit der Bereitstellung von Informationen in elektronischer Form lässt eine Veröffentlichung im Internet zu und dient auch zur Modernisierung und Digitalisierung des Denkmalschutzes, mithin dem Leitbild einer modernen, digitalen und bürgernahen Verwaltung.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 trägt Eigentümerrechten und Gefährdungen zum Beispiel durch Diebstahl und Raubgrabungen Rechnung.

Insgesamt lässt die Regelung ferner zu, dass Informationen veröffentlicht werden können, die auf der Grundlage von anderen Vorschriften wie insbesondere aus dem Unionsrecht bereitgestellt werden sollen. Das betrifft etwa die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE, ABI. L 108), wonach schrittweise webbasierter Zugang auch zu denkmalschutzrelevanten Daten ermöglicht werden soll.

Nummer 2 (§ 6 – Erhaltungspflicht)

Die Regelung ist klarstellender Natur und aufgrund eines aktuellen Rundschreibens des Bundes, in dem es um die Kosten des (Boden-)Denkmalschutzes im Straßenbau geht, erforderlich, um den Landeshaushalt vor finanziellen Risiken und Übernahme von Kosten des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit der Bergung oder Beseitigung von Bodendenkmalen zu schützen (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2022 vom 12. April 2022, StB 13/7145.4/01/1610311). Der Bund geht dabei davon aus, dass eine Kostentragung nach dem Veranlasserprinzip nur dort in Betracht komme, wo dieses in den Landesgesetzen ausdrücklich verankert sei. Das ist bei nahezu allen Ländern der Fall. Im Sinne der Rechtsklarheit wird daher das Veranlasserprinzip nun auch in Baden-Württemberg ausdrücklich festgehalten. Dadurch werden zudem Vorhaben und Planungen beschleunigt, indem potentielle Fragen vorab dezidiert gesetzlich geklärt sind.

Inhalt und Umfang entsprechen dem bisher bereits als „Minus“ in der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG verankerten und von der Rechtsprechung anerkannten Veranlasserprinzip (beispielsweise Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 18.2.2020, Aktenzeichen 13 K 2407/19). Die Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstige Veränderung eines Kulturdenkmals stellt eine Minderung des Denkmalwerts dar, die durch eine wissenschaftliche Aufarbeitung teilweise kompensiert werden kann. Derjenige, der den Nutzen aus der Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstigen Veränderung eines Kulturdenkmals zieht (Veranlasser), soll auch im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für die Kompensation tragen. Durch das Kriterium der Zumutbarkeit wird eine gerechte Lastenverteilung im Einzelfall ermöglicht und damit werden Eigentümerrechte berücksichtigt.

Die erforderlichen Maßnahmen umfassen die fachgerechte Instandsetzung, Erhaltung und wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation. Zur Erhaltung eines Denkmals gehört ebenfalls die Bergung, sofern eine Verbringung an einen anderen Ort notwendig und etwa bei Bodendenkmalen die Erhaltung in situ nicht möglich ist. Die Maßnahmen müssen allgemein anerkannten fachlichen Standards entsprechen.

Auch im völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes wurde das Veranlasserprinzip für alle Vertragsstaaten festgelegt (Artikel 6 Absatz 2 Konvention von Malta). Der Bund hat der Konvention zugestimmt (BGBl. II 1992, S. 2709 ff.), sodass auch die Länder daran gebunden sind.

Nummer 3 (§ 7 – Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden)

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Denkmalschutzbehörden bei deren Entscheidungen zu gewährleisten, wird diese ausdrücklich im Abschnitt der allgemeinen Schutzvorschriften bei der denkmalrechtlich Generalklausel normiert.

Die Regelung stellt sicher, dass der Klimaschutz mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht in der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wird, und trägt gleichzeitig einer verhältnismäßigen Ausgestaltung der verfassungsrechtlich geschützten Belange des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes sowie weiterer betroffener Belange Rechnung.

Durch landesweit einheitliche Leitlinien als praxisbezogene Entscheidungshilfen sollen die Denkmalschutzbehörden in die Lage versetzt werden, vor allem die Zulassung von Photovoltaik-Anlagen weiter zu ermöglichen.

Nummer 4 (§ 15 – Wirkung der Eintragung)

Mit der Regelung wird § 7 Absatz 2 Satz 2 DSchG spezifisch für den Umgang mit Windenergieanlagen konkretisiert. Dadurch werden rechtssichere Vereinfachungen und Beschleunigungen für Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen im Bereich des Denkmalschutzes vorangetrieben (Koalitionsvertrag, Seite 27). Die denkmalrechtlich Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen wird konkretisiert. Die Verknüpfung der Regelung mit der Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sowie die Bezugnahme auf die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen den durch die Landesverfassung geschützten Belangen des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe der praktischen Konkordanz geschaffen werden muss. Darüber hinaus kommt das Land dadurch auch weiteren höherrangigen, insbesondere völkerrechtlichen Vorgaben, an die es gebunden ist, nach.

Werden Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals im genannten Rahmen errichtet, verändert, oder beseitigt, so stehen der Genehmigung nach Satz 1 denkmalfachliche Belange nicht entgegen. Die Genehmigung kann somit aus denkmalfachlichen Gründen regelmäßig nicht versagt werden; sie ist daher regelmäßig zu erteilen. Es liegt eine gebundene Entscheidung vor. Die Regelung ist hinreichend bestimmt gefasst, insbesondere können die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale im Vollzug nach denkmalfachlichen Kriterien konkretisiert werden. Erfasst sind neben eingetragenen und potentiellen Welterbestätten beispielsweise solche Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die Landmarkencharakter aufweisen bzw. deren Wirkung aufgrund der topographischen Situation in besonderem Maße durch ihre Umgebung geprägt ist. Damit kann auch an Kriterien der Rechtsprechung zum Umgang mit dem Umgebungsschutz angeknüpft werden (zum Beispiel Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.1989, Aktenzeichen Az. 1 S 98/99). Die Ergebnisse der Konkretisierung sollen für die praktische, insbesondere planerische Anwendung künftig in das Denkmalportal eingestellt werden, um Windenergieplanungen zu erleichtern. Für eingetragene Kulturdenkmale, die in höchstem Maße raumbedeutsam sind, gilt Absatz 3.

Um bestehende Infrastruktur noch stärker dafür nutzen zu können, soll für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen Entsprechendes gelten.

Artikel 6 (Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Nummer 1 und 2 (§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten- und Leistungsrechnung)

Mit den vorgesehenen Änderungen wird der Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz im Haushaltsrecht des Landes um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergänzt. Darin kommt zum Ausdruck, dass auch beim Einsatz von Finanzmitteln des Landes rein ökonomische Aspekte künftig nicht mehr den allein entscheidend sein sollen. Der Wortlaut verlangt dabei allerdings keine strikte Beachtung der Nachhaltigkeitsaspekte, sondern führt den Nachhaltigkeitsgedanken – ökonomisch, ökologisch und sozial verstanden – behutsam in das Haushaltsrecht ein.

Artikel 7 (Landeshochschulgesetz)

Die Hochschulen im Land haben gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 bislang schon im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz zu fördern. Der nicht abschließende Förderauftrag wird durch die vorgesehene Änderung ausdrücklich bei dem Begriff der Nachhaltigkeit um den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung ergänzt. Damit wird die Rolle der Hochschulen in diesen beiden Bereichen unterstrichen.

Zu Artikel 8 (Wassergesetz für Baden-Württemberg)

Nummer 1 (§ 1 – Allgemeine Grundsätze)

Buchstabe a bis c

Mit der Aufnahme einer neuen Nummer in Absatz 2 wird über einen neuen Grundsatz der Schutz der Gewässer gegen thermische Belastungen verankert. Hintergrund ist, dass mit dem Klimawandel eine deutliche Erhöhung der Durchschnittstemperatur einhergeht. Dies hat direkte Wirkung auf die Gewässer. Für die Gewässer ist die Temperatur eine maßgebliche Größe, da sie sämtliche Umsetzungsprozesse im Gewässer und somit auch die Gewässerqualität beziehungsweise die Lebensraumqualität maßgeblich beeinträchtigt. Neben der Begrenzung einleitungsbedingter Erwärmung gilt es auch Maßnahmen zu ergreifen, um durch Beschattung die Sonneneinstrahlung und damit Gewässererwärmung zu minimieren. Die Dimension dieser Klimawandelfolge rechtfertigt die Aufnahme eines eigenständigen Grundsatzes neben der schon bestehenden Nummer 4, die sich allgemein auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels bezieht.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Buchstabe d

Um eine effektive Berücksichtigung des im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Wasserbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, wird dieser ausdrücklich bei den allgemeinen Grundsätzen normiert.

Nummer 2 (§ 12 – Grundsätze)

Mit der Änderung in Absatz 3 wird der Bewirtschaftungsgrundsatz zum Wasserrückhalt mit Blick auf den Klimawandel ergänzt. Mit dem Klimawandel geht eine Reduktion der Grundwasserneubildung einher, die durch verschiedene anthropogene Faktoren verstärkt wird. Einer Abnahme verfügbarer Wasserressourcen (Grundwasser) muss durch einen verstärkten Wasserrückhalt in der Fläche und einer Stärkung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt werden.

Nummer 3 (§ 28 – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Die Hochwasserkatastrophe an der Ahr im Jahr 2021 hat die umfassende Bedeutung gewässerkreuzender Bauwerke nachdrücklich aufgezeigt. In der grundsätzlich neu überarbeiteten DIN 19661 „Bauwerke in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ (Gelbdruck Frühjahr 2022) wird der wichtige Aspekte zur Überprüfung und Berücksichtigung der „Auswirkungen Hochwassergefahr“ explizit aufgegriffen. Für technische Bauwerke des Hochwasserschutzes (Dämme und Stauanlagen) wird in den entsprechenden Bestimmungen in §§ 60 und 63 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) bereits auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen. Eine Klarstellung durch die Aufnahme des neuen Absatzes in § 28, dass die wasserwirtschaftlich wichtigen Ausführungen der neuen DIN auch bei Gewässerkreuzenden Bauwerken zur Anwendung kommen müssen, ist angezeigt.

Nummer 4 (§ 76 – Gewässerkundlicher Dienst)

Buchstabe a bis d

Eine angemessene Berücksichtigung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 WG kann nur erreicht werden, wenn entsprechende Kenngrößen im Bereich des gewässerkundlichen Diensts regelmäßig untersucht und bereitgestellt werden. Im Hinblick auf die Komplexität des Wasserhaushalts und die Dynamik und Unsicherheiten des Klimawandels ist für diese Aufgabe hinreichende Fachkunde notwendig. Die Ergänzung in § 76 Satz 2 dient der Klarstellung und stellt keine neue Aufgabe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg dar, welche die Aufgaben bereits seit dem Jahr 1999 wahrnimmt.

Nummer 5 (§ 82 – Sachliche Zuständigkeit)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WG wird entsprechend § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formuliert; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe c

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) wurde in mehreren Bestimmungen, die eine Zuständigkeit der Regierungspräsidien begründen (vergleiche § 23 Absatz 5 Nummer 5 und 6 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WG und § 2 Absatz 1 Nummer 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), inhaltsgleich und harmonisierend die Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden (sogenannte Zaunzuständigkeiten) nicht mehr an der Richtlinie 2010/75/EU, sondern am nationalen Recht, nämlich an der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgerichtet. Dies hat Konsequenzen für die DK I- und II-Deponien, da sie zwar Industrieemissionen-Betriebe nach der Richtlinie 2010/75/EU (Anhang I Ziffer 5.4) sind, aber nicht im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführt werden.

Diese Änderung der Zuständigkeiten von den höheren auf die unteren Verwaltungsbehörden war nicht intendiert und soll nun bereinigt werden, so dass die Regierungspräsidien wieder für die Betriebsgelände zuständig sind, auf denen eine Industrieemissionen-Deponie vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Artikel 9 (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Nummer 1 (§ 3 – Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung, dass die Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzeptes nicht auf baurechtlichen Verfahren beschränkt ist, sondern

für alle verfahrenspflichtigen Vorhaben gilt. Gerade auch planfeststellungspflichtige Vorhaben mit großen Mengen an Bodenaushub (wie beispielsweise Straßen- und Gleisbaumaßnahmen) fallen unter die Regelung des Absatz 4. Mit der Aufnahme des Begriffs „verfahrensführenden Behörde“ wird bestimmt, dass das Abfallverwertungskonzept in den Fällen, in denen die örtliche Baurechtsbehörde nicht beteiligt ist, der verfahrensleitenden Behörde vorzulegen ist, also bei Planfeststellungsverfahren der Planfeststellungsbehörde.

Nummer 2 (§ 23 – Abfallrechtsbehörden)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 5 Nummer 5 Buchstabe c wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WG entsprechend § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG formuliert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe cc

§ 23 Absatz 5 Nummer 5 wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WG um einen Buchstaben d ergänzt. Es wird auf die entsprechende Begründung für die Änderung in § 82 WG verweisen.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 5 Nummer 6 Buchstabe c wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WG entsprechend § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG formuliert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe cc

§ 23 Absatz 5 Nummer 6 wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WG um einen Buchstaben d ergänzt. Es wird auf die entsprechende Begründung für die Änderung in § 82 WG verweisen.

Buchstabe c

Durch die Neufassung der Nummer wird ein redaktionelles Versehen im Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) korrigiert. Im Jahr 2020 wurde dem Regierungspräsidium Tübingen unter anderem die landesweite Zuständigkeit für die Anerkennung von Grundlehrgängen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und der Fortbildungslehrgänge nach der Abfallbeauftragtenverordnung übertragen. Dabei wurden versehentlich die Anerkennung der Fortbildungslehrgänge nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und der Grundlehrgänge nach der Abfallbeauftragtenverordnung ausgespart.

Artikel 10 (Naturschutzgesetz)

Nummer 1 (§ 6 – Aufgaben der Behörden und Planungsträger)

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Naturschutzbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, wird dieser ausdrücklich normiert.

Nummer 2 (§ 21 – Beleuchtung, Werbeanlagen, Himmelsstrahler)

Mit der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 2 NatSchG wurde bereits ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Insekten vor Lichtimmissionen geleistet; die Praxis hat aber gezeigt, dass es auch zahlreiche Gebäude gibt, die nicht in öffentlicher Hand sind und

deren Fassadenbeleuchtung sich ebenfalls negativ auf Insekten auswirkt. Insbesondere handelt es sich einerseits um Kirchen, die – vor allem, wenn sie von einem Friedhof umgeben sind – zahlreiche Insekten anlocken können, sowie um Firmengebäude in Industriegebieten, die oft an den baurechtlichen Außenbereich angrenzen und aus diesem Insekten anlocken können. Daher soll die Regelung nun auch auf die Fassaden von Bauwerken, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ausgeweitet werden, um einen zusätzlichen effektiven Beitrag sowohl zum Insektenschutz als auch zum Klimaschutz zu leisten.

Im geänderten Absatz 2 wird daher sowohl für den Innen- als auch Außenbereich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden zwischen 22 und 6 Uhr grundsätzlich nicht beleuchtet werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Fassaden baulicher Anlagen und damit etwa nicht auf die Beleuchtung von Sportplätzen. Das Verbot wird durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist.

Nummer 3 (§ 28 – Naturschutzgebiete)

Der neu aufgenommene Absatz 3 stellt klar, dass auch in einer Rechtsverordnung für Naturschutzgebiete notwendige Beschränkungen des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern geregelt werden können. Die Regelungsbefugnis zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern wurde bereits im Jahre 1975 unter § 21 Absatz 2 Nummer 2 NatSchG (1975) eingeführt, allerdings im Jahre 2015 ersatzlos gestrichen.

Zwar könnte auch unabhängig von dieser klarstellenden Regelung des § 28 Absatz 3 der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern in einem Naturschutzgebiet durch die Naturschutzgebietsverordnung geregelt werden. Da nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Schutzgebietserklärung die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmt und weiter nach § 23 Absatz 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Insofern stehen Naturschutzrecht und Wasserrecht nebeneinander (*Ki-bele* in: Wassergesetz für Baden- Württemberg, 3. Auflage, 55. Ergänzungslieferung

[Stand: April 2020], § 21 Randnummer 39). Die Wiederaufnahme dieser Regelung ist allerdings aus Gründen der Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Zitiergebot, geboten.

Artikel 11 (Landeswaldgesetz)

Nummer 1 (§ 1 – Gesetzeszweck)

Im zweiten Halbsatz wird das Leitbild der Waldbewirtschaftung ausdrücklich auf die klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels erstreckt. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ist darauf gerichtet, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes unter Berücksichtigung der langfristigen Erzeugungszeiträume stetig und auf Dauer erbracht werden (§ 13). Zwar greift der umfassende Begriff der nachhaltigen Waldbewirtschaftung klimawandelbedingte Änderungen des Standorts und der Bodenvegetation auf. Um die besondere Bedeutung des Klimawandels für die Waldbewirtschaftung stärker zu betonen, wird das Leitbild um eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung ergänzt.

Nummer 2 (§ 6 – Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung)

Die forstliche Rahmenplanung zielt zur Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur darauf ab, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nummer 1 zu sichern (§ 5 Absatz 1). Die Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung werden ausdrücklich um ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgebot ergänzt.

Nummer 3 (§ 11 – Befristete Umwandlung von Wald)

Mit der Aufnahme des neuen Absatz 3 soll im Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf aktuellen oder früheren Deponieflächen künftig regelmäßig eine Nachnutzung zum Zwecke des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erleichtert werden. Diesem Zweck soll bei der Entscheidung über die Waldumwandlung im Rahmen der erforderlichen Abwägung nunmehr grundsätzlich Vorrang zukommen. Damit können bereits versiegelte Flächen für die Erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden und ein großes Flächenpotenzial im Land zugunsten des Klimaschutzes gehoben werden.

Nummer 4 (§ 23 – Aufforstung nichtbewirtschafteter Flächen)

Neben der redaktionellen Änderung bei der Verweisung auf § 6 wird für die Aufforstung von Flächen das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgebot konkretisiert.

Nummer 8 (§ 45 – Zielsetzung im Staatswald)

Wälder mit dauerhaft ungestörter Entwicklung erbringen wichtige Leistungen für die Gesellschaft in den Bereichen des Prozessschutzes, aber auch des Klimaschutzes. Vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion des Staatswaldes hat sich die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg im Rahmen ihrer im Jahr 2015 aufgestellten Gesamtkonzeption Waldnaturschutz das Ziel gesetzt, 10 Prozent der Staatswaldfläche dauerhaft stillzulegen und dem Prozessschutz zu widmen (Landesbetrieb ForstBW, Die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW mit den Waldnaturschutzzielen 2020, Stand: Juni 2015, Ziel 8, Seite 41 ff.). Dieses Ziel, das auch im Koalitionsvertrag ausgerufen wird (ebenda, Seite 115 und 116), soll nun aufgrund seiner hohen gesellschaftlichen Bedeutung gesetzlich verankert werden.

Artikel 12 (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz)

Nummer 1 (§ 2 – Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft)

Der Katalog der Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in § 2 ist nicht abschließend. Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird die Relevanz der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung klargestellt. Als ein für den Klimaschutz wesentlicher Sektor hat die Landwirtschaft bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen entlang der gesamten Produktionskette angemessen Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Forstwirtschaft ist insbesondere die Funktion der Wälder und des Produktspeichers Holz als natürliche Kohlenstoffspeicher zu adressieren. Als vom Klimawandel besonders betroffene Sektoren hat auch eine angemessene Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels stattzufinden.

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, wird dieser ausdrücklich normiert.

Nummer 2 (§ 7 – Programme und Pläne)

Die Programme und Pläne des Ministeriums Ländlicher Raum setzen Ziele für die Förderung (§ 7 Absatz 1 Satz 1). Im Interesse der Vermeidung von Fehlanreizen und -investitionen in der Land- und Forstwirtschaft wird mit der Aufnahme des neuen Satzes für Programme und Pläne ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung vorgesehen.

Nummer 3 (§ 8 – Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird für die Erwachsenenbildung – fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Tätigkeit in der Landwirtschaft – ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung vorgesehen.

Nummer 4 (§ 8a – Agrarforschung)

Mit der Änderung wird die Förderung der Agrarforschung im Land ausdrücklich auch auf die Entwicklung von an den Klimawandel angepassten Produkten oder Erwerbsmöglichkeiten und von an den Klimawandel angepassten Bewirtschaftungsformen erstreckt. Land- und Forstwirtschaft sind in erhöhtem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen. Zugleich sind Leistungen zum Klimaschutz in den beiden Sektoren von wesentlicher Bedeutung zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität. Die vom Land geförderte Agrarforschung muss in beiden Bereichen ihren Beitrag erbringen.

Nummer 5 (§ 9 – Beratung)

Buchstabe a und b

Der Katalog der Gegenstände, auf welche sich die kostenfreie Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der mit ihnen kooperierenden Absatzeinrichtungen erstreckt, ist nicht abschließend bestimmt. Mit den Änderungen wird sowohl der Kli-

maschutz als auch die Klimawandelanpassung ausdrücklich in die Liste mit aufgenommen. In diesen Bereichen soll die Beratung zu einer möglichst klimaschonenden Produktionskennte sowie zu einer klimaadäquaten Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

Nummer 6 (§ 16 – Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung)

Im Rahmen der fünfjährigen Standorteignungskartierung hat eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Durch die Aufnahme des Nebensatzes wird für die Bewertung ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten von Klimaschutz und Klimawandelanpassung eingeführt.

Nummer 7 (§ 16 a – Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft)

Bei der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft durch das Land werden bislang schon Erzeugungspraktiken, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen, privilegiert. Durch die Aufnahme des Nebensatzes sollen der Klimaschutz und die Klimawandelanpassung innerhalb dieser Gruppe der Erzeugungspraktiken hervorgehoben werden. Damit sollen landesseitig gesetzte Fehlreize bei Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft mit Blick auf den voranschreitenden Klimawandel im Land vermieden werden.

Nummer 8 (§ 27 a – Schutz von Dauergrünland)

Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung erforderlich. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, bei der künftig auch die Belange der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels maßgebend sein sollen. Denn die Begleiterscheinungen der Entwässerung von Dauergrünland können die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels verstärken. Dies betrifft etwa die Verhinderung der Entstehung von Kaltluft oder der Migration von Arten.

Artikel 13 (Fischereigesetz für Baden-Württemberg)

Nummer 1 (§ 14 – Hegepflicht)

Der Klimawandel zeitigt Folgen auch für die stehenden und fließenden Gewässer in Baden-Württemberg. In der Sommerjahreshälfte ist mit einem Anstieg der Gewässertemperatur, der Abnahme des Sauerstoffgehalts und mit schwankender Wasserführung zu rechnen. Im Winter werden die Tage, an denen die stehenden Gewässer vollständig oder teilweise mit Eis bedeckt sind, weiter abnehmen. Dies hat Folgen auch für die Fischerei wie etwa die Ausbreitung gewässerfremder Arten, vermehrte Standortwechsel und der Bedarf an Rückzugsräumen oder die Zunahme von Algenwachstum. Diesen Folgen ist bei der Wahrnehmung der Hegepflicht angemessen Rechnung zu tragen.

Nummer 2 (§ 40 – Fischwege)

§ 40 Absatz 1 verpflichtet zum Anlegen, Betreiben und Unterhalten von Fischwegen oder sonstigen für den Wechsel der Fische geeigneten Einrichtungen von ausreichender Größe und Wasserbeschickung, wenn Anlagen in einem Gewässer errichtet werden, die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen. Die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels können dazu führen, dass bereits kurz- bis mittelfristig Fischwege weder ausreichend dimensioniert noch hinreichend mit Wasser versorgt sind. Der Aufstieg oder sonstige Fischwechsel kann in diesen Fällen vollständig oder teilweise verhindert sein. Mit dem neuen Satz 2 wird die Berücksichtigung dieser Folgen bei dem Anlegen, dem Betreiben und dem Unterhalten der Fischwege vorgegeben.

Nummer 3 (§ 42 – Sicherung des Fischwechsels)

Mit dem neuen Satz 3 in § 42 Absatz 1 wird ausdrücklich die Berücksichtigung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels bei der Sicherung des Fischwechsels vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch unter den Bedingungen eines zunehmenden Klimawandels das Gewässer in ausreichendem Umfang den Fischwechsel zulässt.

Nummer 4 (§ 43 – Schonbezirke)

Buchstabe a bis c

Die Änderungen in § 43 Absatz 1 Satz 1 dienen der Aufnahme einer weiteren Kategorie in den Katalog der Schonbezirke. Zu Schonbezirken sollen künftige auch solche

Gewässerteile erklärt werden können, die den Fischen der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels dienen. Entsprechende Klimawandelanpassungsbezirke können insbesondere für solche Gewässerteile erklärt werden, welche Rückzugsräume bei zunehmender Wassertemperatur oder bei partiellem Trockenfallen des Gewässers in den Sommermonaten bilden.

Artikel 14 (Straßengesetz)

Nummer 1 (§ 1 – Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich)

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Straßenaufsicht, die Straßenaufsichtsbehörden sowie die Straßenbaubehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten erfolgt eine Klarstellung in Absatz 1 durch den neuen Satz 3. Zugleich wird mit dem neuen Satz 4 gewährleistet, dass auch im Rahmen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus die Sicherheit des Verkehrs und die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen sind.

Nummer 2 (§ 22 – Anbaubeschränkungen)

Zur Erreichung des Landesklimaschutzziels sowie der seitens der Bundesregierung für das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehenen neuen Ausbauziele bedarf es eines massiven Solarenergieausbaus, nicht nur im Gebäudesektor, sondern auch in der Fläche. Hierzu müssen bisherige Flächenrestriktionen von weniger schützenswerten Flächen aufgehoben werden. Seitenrandstreifen entlang von Landes- und Kreisstraßen sind aufgrund der für gewöhnlich hohen Lärm- und Abgasbelastung weniger schützenswert. Vergleichsweise liegt der Ausbau erneuerbarer Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Aus diesen Gründen werden Photovoltaik- und solarthermische Anlagen vom Anbauverbot des § 22 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen. Für eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen müssen weiterhin die jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise des Straßenrechts sowie des Umweltrechts, des Natur- und

Landschaftsschutzes oder des Baurechts, ebenso wie die Sicherheit des Straßenverkehrs berücksichtigt werden.

Artikel 15 bis 17 und 20 bis 28

Mit den Änderungen wird der Belang des Klimaschutzes und teilweise auch der Klimawandelanpassung in weiteren Rechtsvorschriften verankert. Betroffen sind:

- das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank —; In diesem Artikel 16 wird ferner § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - geändert. Bisher war dort vorgesehen, dass die L-Bank einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands hat. Künftig ist dies nur noch eine „Kann-Regelung“.
- das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg,
- die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde,
- die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde,
- die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst,
- die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst,
- die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung

- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung.

Artikel 18 (Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Einzelförderung von Investitionskosten für die Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern soll durch die Neuregelung an die Anwendung eines CO₂-Schattenpreises geknüpft werden. Die Förderung lediglich unter dieser Voraussetzung kann einen wichtigen Beitrag bei der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) leisten.

Die Anforderung wurde in der Formulierung parallel zu der Regelung des § 8 KlimaG BW ausgestaltet. Die dort erläuterte Methodik soll auch bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern schon gleichzeitig mit dem architektonischen Entwurf angewandt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 8 KlimaG BW verwiesen.

Dadurch, dass die Bedingung nicht verbindlich für einen Neu- oder Erweiterungsbau vorgeschrieben wird, sondern lediglich nach einer Übergangsfrist eine Fördervoraussetzung darstellt, bleibt die Regelung insgesamt verhältnismäßig. Allein das Erfüllen dieser Voraussetzung begründet allerdings keinen subjektiven Anspruch auf tatsächliche Gewährung einer Förderung.

Artikel 19 (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)

Nummer 1 bis 3 (§ 2 Grundsatzzuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Es wird auf die entsprechende Begründung für die Änderung in § 82 WG verweisen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel 29 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt zunächst das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

Zugleich wird das Außerkrafttreten des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, an dessen Stelle das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg tritt, vorgesehen.